

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit

Zur Partizipation wohnungsloser Bürger_innen
Herausforderungen für die Hilfeprozesse der Sozialen Arbeit

Bachelorthesis

Tag der Abgabe: 25.01.2016

Vorgelegt von: Sören Kindt

████████████████████

██

Erstprüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweitprüfer: Jürgen Georg Brandt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Der Begriff und die Lebenslage Wohnungslosigkeit in den Strukturen des Hilfesystems.....	3
1.1 Ausmaß und Definition von Wohnungslosigkeit.....	3
1.2 Wohnungslosigkeit als Folge von Verarmungsprozessen.....	6
1.3 Skizze der Lebenslage Wohnungslosigkeit.....	9
1.4 Strukturen des Hilfesystems.....	14
1.4.1 Rechtlicher Rahmen der Hilfe.....	14
1.4.2 Struktur des Hilfesystems in Hamburg.....	17
2 Wohnungslose Bürger_innen und deren Rechte.....	19
2.1 Der Bürgerstatus im Kontext Wohnungslosigkeit.....	19
2.2 Probleme der Rechtsdurchsetzung und Zugang zu Rechtsmitteln durch wohnungslose Bürger_innen.....	23
3 Partizipation im Kontext von Demokratie, Dienstleistung, Bildung und Empowerment.....	26
3.1 Zur Aktualität des Begriffs Partizipation.....	26
3.1.1 Zum Diskurs des Begriffs Partizipation in der Sozialen Arbeit.....	27
3.1.2 Zum Diskurs des Begriffs Partizipation in der Wohnungslosenhilfe.....	30
3.2 Zur Reflexion von Partizipation.....	32
3.2.1 Demokratie und Partizipation.....	32
3.2.2 Partizipation und soziale personenbezogene Dienstleistungen.....	38
3.2.3 Bildungstheoretische Begründungen von Partizipation.....	40
3.3 Zum Verhältnis von Empowerment und Partizipation.....	43
4 Partizipation in der Wohnungslosenhilfe am Beispiel von Tagesaufenthalten.....	46
4.1 Grenzen von Partizipation in Tagesaufenthalten.....	47
4.1.1 Macht in asymmetrischen Arbeitsbeziehungen.....	47
4.1.2 Grenzen von partizipativen Entscheidungen.....	50
4.1.3 Die Lebenslage der Wohnungslosigkeit und Partizipation.....	51
4.2 Möglichkeiten von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe.....	52
4.2.1 Die Anerkennung der Betroffenen als Bürger_innen und deren Empowerment....	52
4.2.2 Zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit durch Partizipation.....	54
4.3 Zu Möglichkeiten der Verankerung von Partizipation.....	55
Fazit.....	57
Literaturverzeichnis.....	61

Einleitung

Das Thema Partizipation erlebt Konjunktur. Es findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Patientenselbsthilfe sowie anderen Feldern der Sozialen Arbeit und wird dort breit diskutiert (von Kardorff 2014, 11f). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe macht sich seit einiger Zeit auf, sich diesem Thema anzunehmen, und betont dies in ihrem aktuellen Papier "Mehr Partizipation wagen" (BAGW 2015b). Die wohnungslosen Menschen sind innerhalb dieser Idee von Partizipation und auch darüber hinaus als Experten für die Beurteilung der Hilfeangebote zu betrachten und doch ist ein großer Unterschied zwischen ihren Wünschen und den formellen Hilfeangeboten nachweisbar. An unterschiedlichen Stellen wird belegt, dass die Nutzer_innen der Hilfeangebote sich mehr Respekt, Privatsphäre sowie verbesserte Hygienestandards und auch persönliche Ansprache in Einrichtungen wünschen (vgl. Maar 2005, 129; 2012, 104; Samari et al 2009, 104ff.). Die Betroffenen äußern an diesen Stellen zentrale Kritik, die scheinbar von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht aufgenommen werden kann. Eine Kooperation bzw. partizipative Prozesse finden hier augenscheinlich nicht statt, um die Bedürfnisse und Wünsche der Nutzer_innen aufzunehmen.

Was dieses Thema besonders für die Soziale Arbeit so wichtig macht ist, dass die hier benannten wohnungslosen Personen Bürger_innen sind, welche die sozialen Leistungen, die sie erhalten, kaum aktiv gestalten können. Mit dem Bürgerstatus sind ihnen bestimmte Rechtsansprüche, wie der auf Grundsicherungsleistungen, aber auch auf die Unterstützung im Zugang zu sozialer und politischer Teilhabe verbrieft. Die Wohnungslosenhilfe müsste besonders diesen letzten Auftrag, der sich, was noch nachzuweisen ist, aus der Rechtsgrundlage für die Hilfen ergibt, ernst nehmen, um ihren Klient_innen soziale und politische Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Ein Weg, dies zu tun, ist, so die These an dieser Stelle, die Implementierung von Partizipation in die Hilfeprozesse der Wohnungslosenhilfe. Dem Autor ist bisher keine Einrichtung in Hamburg bekannt, die Partizipation in ihrem Konzept verankert hat. Das Thema steht also noch am Anfang und daher stellt sich die Frage, welche Herausforderungen sich aus der Partizipation wohnungsloser Bürgern_innen im Hilfeprozess für die Soziale Arbeit ergeben.

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der nicht eindeutig definierte Begriff der Wohnungslosigkeit betrachtet und ein Verständnis von Armut und sozialer Ausgrenzung dargelegt

werden, da davon auszugehen ist, dass Wohnungslosigkeit eine Folge von Verarmungs- und Ausgrenzungsprozessen ist. Nachdem dies geschehen ist, wird die Lebenslage der Wohnungslosigkeit skizziert, um ein besseres Verständnis der Lebenssituationen Betroffener zu erhalten. Dieses Kapitel wird mit der Betrachtung der §§67 ff. SGB II abgeschlossen, in dem die Hilfe für Personen mit sozialen Schwierigkeiten in besonderen Lebenssituationen geregelt ist. Dieser Rechtsanspruch ist die Grundlage für viele Einrichtungen des Hilfesystems.

Beschäftigt man sich mit Partizipation, muss sich zwangsläufig mit dem Bürgerstatus als Zugang zu Teilhabe und Teilnahme an Politik und gesellschaftlichen Ressourcen beschäftigt werden. Daher wird sich das darauffolgende Kapitel mit dem Bürgerstatus wohnungsloser Personen und dessen praktischer Einlösung auseinandersetzen. Hierunter ist unter anderem die Verfügbarkeit von sozialstaatlichen Leistungen für wohnungslose Bürger_innen zu verstehen. Es wird geprüft, ob wohnungslose Personen einen schlechteren Zugang zu ihren Rechten haben als andere Bürger_innen.

Daran anschließend handelt das dritte Kapitel von der Aktualität und dem Diskurs des Begriffs Partizipation in Gesellschaft, Sozialer Arbeit und Wohnungslosenhilfe. Danach wird der Partizipationsbegriff aus den Perspektiven Demokratie, Dienstleistung und Bildung reflektiert, um zu einer Arbeitsdefinition von Partizipation zu gelangen. Ist dies geschehen, wird das daraus entstandene Verständnis von Partizipation auf seine Integrierbarkeit in das bestehende Handlungskonzept¹ des Empowerment untersucht, um einen Ansatzpunkt für die Handhabbarkeit dieses Begriffs auszuloten.

Mit diesem Vorwissen werden dann Begrenzungen und Möglichkeiten von Partizipation in Tagesaufenthaltsstätten für Wohnungslose betrachtet, aus denen sich Herausforderungen für die Implementierung von Partizipation in die Konzeptionen der Wohnungslosenhilfe ergeben.

¹ Ein Konzept ist *“ein Handlungsmodell, in welchem die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Verfahren in einen sinnhaften Zusammenhang gebracht sind. Dieser Sinn stellt sich im Ausweis der Begründung und der Rechtfertigung dar.”* (Geißler/Hege 2007, 20)

1 Der Begriff und die Lebenslage Wohnungslosigkeit in den Strukturen des Hilfesystems

Zu Beginn wird ein Überblick über das Ausmaß von Wohnungslosigkeit gegeben. Da sich Teile dieser Arbeit ausdrücklich auf das Hilfesystem in Hamburg beziehen, werden zusätzlich die Ausmaße von Wohnungsnot in Hamburg betrachtet. Daran anknüpfend wird der Begriff der Wohnungslosigkeit betrachtet und definiert, um anschließend ein Verständnis von Armut und sozialer Ausgrenzung darzulegen, damit Wohnungslosigkeit als Ergebnis von Verarmungsprozessen betrachtet werden kann. Darüberhinaus wird die Lebenslage der Wohnungslosigkeit skizziert. Abschließend werden in diesem Kapitel die Hilfe gem. §§67 ff. SGB XII sowie die Strukturen des Hilfesystems erläutert.

1.1 Ausmaß und Definition von Wohnungslosigkeit

Es existiert keine bundesweite Statistik darüber, wie hoch die Anzahl an Personen ist, die von Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit und ungesicherten oder unzureichenden Wohnverhältnissen betroffen sind². Angesichts einer zunehmenden Wohnungslosigkeit wird dieser Umstand vor allem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) als problematisch eingestuft und mit einer Forderung nach einer bundesweiten Strategie zur Überwindung von Wohnungslosigkeit verbunden (BAGW 2015a, 1; BAGW 2014). Die BAGW schätzt, dass im Jahr 2014 335.000 Menschen in Deutschland von Wohnungslosigkeit betroffen waren. Weitere 172.000 Menschen waren von Wohnungslosigkeit bedroht. Die BAGW spricht daher von 414.000 Wohnungsnotfällen, von denen 39.000 auf der Straße leben (vgl. BAGW 2015a). Die BAGW schätzt *“die Zahl der Kinder und minderjährigen Jugendlichen auf 9 % (29.000), die der Erwachsenen auf 91 % (306.000).”* Ein Großteil von 239.000 (71 %) der Wohnungslosen ist hierbei alleinstehend. Die anderen 96.000 (29%) leben mit ihren Partner_innen oder Kindern in Wohnungslosigkeit. Weiter prognostiziert die BAGW, *“es zu einem weiteren Anstieg der Wohnungslosenzahlen um 60 % auf knapp 540.000 bis zum Jahr 2018 kommen”* (BAGW 2015a, 2).

Auch in Hamburg steigt die Zahl der Betroffenen. Die Diakonie schätzt, dass derzeit 2000 Menschen in Hamburg auf der Straße leben. Das sind 1.000 Betroffene mehr als in der Erhebung der Stadt Hamburg aus dem Jahr 2009 (vgl. Diakonie Hamburg 2015). Weiter leben ca. 5.800 Personen in Wohnunterkünften oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Hinzu

² Nur das Land Nordrhein-Westfalen führt eine jährliche Wohnungsnotfall-Statistik (vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW 2015).

kommen noch Flüchtlinge und Asylbewerber_innen, deren Zahl derzeit massiv steigt (vgl. ebd.). Werden alle Plätze der öffentlichen Unterbringung ohne Notübernachtungsstätten und Erstaufnahmen gezählt, hatte Hamburg im Frühjahr 2015 ca. 12.000 Plätze in der öffentlichen Unterbringung (vgl. ebd.). Anfang 2005 waren dies noch ca. 17.700 (vgl. Paegelow 2012, 147). Der real vorliegende Bedarf kann aufgrund der fehlenden Statistik nur geschätzt werden.

Nachdem dargestellt wurde, wie sich das Ausmaß von Wohnungslosigkeit in Deutschland und speziell Hamburg gestaltet, wird nun der Begriff der Wohnungslosigkeit untersucht. Eine zentrale Feststellung an dieser Stelle ist, dass es *“den oder die Wohnungslose/n”* (Lutz/Simon 2012, 101 ff.) nicht gibt. Vielmehr ist die Personengruppe sehr heterogen und so sind auch die Begriffe, die sich in den unterschiedlichen Systemen entwickelt haben, verschieden (vgl. Malyssek/Störch 2009, 38). Bei Lutz/Simon findet sich die grundlegende Unterscheidung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit. Hierbei ist Obdachlosigkeit weiter gefasst und *“bezeichnet allgemein Menschen, die ihre Wohnung verloren haben.”* (Lutz/Simon 2012, 92). Obdachlosigkeit ist darüber hinaus eine *“Ordnungswidrigkeit, die von der jeweiligen Kommune durch die Bereitstellung einer Notunterkunft [...] beseitigt werden muss”* (ebd., 93). Wohnungslose sind alleinstehende Personen - Familien gehören meist zur Gruppe der Obdachlosen -, die *“über die Tatsache hinaus, dass sie eben aktuell keine Wohnung haben, auch noch von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht sind”* (ebd., 93).

Diese Unterscheidung der Begriffe entstammt den traditionellen Strukturen des Hilfesystems, das sich in kommunale Obdachlosenhilfe und freiverbandliche Wohnungslosenhilfe unterteilt (vgl. Ratzka 2012, 1243; Wolf 2015, 1876; Paegelow 2012, 34). Ratzka macht an derselben Stelle auf die Notwendigkeit der *“Überwindung der traditionellen Hilfesystemstrukturen”* (Ratzka 2012, 1243) aufmerksam. Sie fordert ein einheitliches Hilfesystem für alle Betroffenen (vgl. ebd.). Auch Wolf weist darauf hin, dass die vorliegende Trennung künstlich sei (vgl. Wolf 2015, 1876). Folgt man an dieser Stelle Ratzkas und auch Wolfs Überlegungen, scheint die künstlich wirkende Abgrenzung dieser Begriffe nicht praktikabel, sondern nur eine sozial- und ordnungsrechtliche Auseinandersetzung über Zuständigkeiten (vgl. ebd.). Auch Enders-Dragässer, Fichtner und Sellach kommen in ihrer Argumentation zu dem Ergebnis, dass diese Form der Kategorisierung *“weder den Ursachen des Wohnungsnotfalls noch dem Hilfebedarf angemessen”* ist (Enders-Dragässer, Fichtner, Sellach 2006, 77). Mit

dieser Kategorisierung würde der Blick auf die Lebensverhältnisse durch Stereotypisierung verstellt.

Lutz/Simon weisen weiter auf den Begriff des Wohnungsnotfalls hin, der die vorliegende Begriffsvielfalt erfassen soll (Lutz/Simon 2012, S.92). Die BAGW hat diesen Begriff an anderer Stelle definiert:

„Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/ oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen“ (BAGW 2011, S.1).

Die BAGW stellt an dieser Stelle drei Komponenten heraus: Zunächst die (1) Knappheit an verfügbarem Wohnraum für eine Person oder einen Haushalt trotz eines dringenden Bedarfs, weiter diverse (2) Hürden in ökonomischer oder anderer Hinsicht, welche nicht ohne die (3) Hilfe von Unterstützungsangeboten überwunden werden können.

Die European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA) löst dieses Definitionsproblem anders und schlägt eine pragmatische Unterscheidung in ihrer europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit (ETHOS) vor (vgl. FEANTSA 2005). Hier findet sich die Unterscheidung in Obdachlosigkeit (Rooflessness), Wohnungslosigkeit (Homelessness) sowie ungesichertes Wohnen (insecure Housing) und unzureichendes Wohnen (inadequat Housing), was sich mit den Definitionen der BAGW in Teilen deckt (vgl. BAGW 2011).

Diese Typologie versucht die heterogenen Lebenssituationen der Betroffenen abzubilden. Der Begriff Obdachlosigkeit umfasst hiernach Personen, die sich auf der Straße, in Verschlägen oder in Notunterkünften aufhalten, wohingegen wohnungslose Personen in Wohnheimen und Frauenhäusern leben oder gerade aus Institutionen entlassen wurden und zunächst ohne eigenen Wohnraum sind. Unter ungesichertem Wohnen sind demnach Wohnverhältnisse zu verstehen, in denen Personen nicht mietvertraglich abgesichert oder auch von Räumung oder Gewalt bedroht sind. Unzureichendes Wohnen beschreibt Unterkünfte, die provisorisch sind, wie Wohnwagen oder Keller, aber auch Unterkünfte, die aufgrund ihrer Größe ungeeignet

bzw. überbelegt sind oder wegen ihres Zustandes nicht als bewohnbar gelten können (vgl. FEANTSA 2005.).

Unter dem Begriff der Wohnungslosigkeit werden im Rahmen dieser Arbeit alle Formen von Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit im Sinne der Typologie der FEANTSA verstanden.

1.2 Wohnungslosigkeit als Folge von Verarmungsprozessen

Es kann weiter festgehalten werden, dass Wohnungslosigkeit, nicht erst bei dem Verlust der Wohnung oder mit dem Leben auf der Straße, sondern schon früher beginnt. So ist Wohnungslosigkeit eine oder die extremste Form und Folge von Verarmungs- und Ausgrenzungsprozessen in Deutschland. Um den Blick darauf zu schärfen wird im Folgenden kurz dargestellt, was unter Armut zu verstehen ist.

Armut ist kein einheitlich bestimmter Begriff, sondern immer politisch-normativ ausgelegt, was den Diskurs und die Folgen für Sozialpolitiken beeinflusst (vgl. Hanesch 2015, 101). Durch die materielle Fokussierung des Diskurses wird zunächst zwischen absoluter und relativer Armut unterschieden, welche an bestimmten Armutsgrenzen festgelegt werden kann. So verfügen Menschen in absoluter Armut nicht über die notwendigen Mittel, um ihre Existenz zu sichern. Hierunter würden auch Personen fallen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Allerdings müssten hierbei weitere Faktoren herangezogen werden. So macht es zum Beispiel einen Unterschied, ob eine Person in einem warmen oder einem kalten Land lebt (vgl. Hauser 2012, 124).

Hiervon wird die relative Armut unterschieden, um die es meist im deutschen Diskurs zu Armut geht. Hier sind Personen oder Haushalte im Vergleich zu ihrer Umgebungsgesellschaft ökonomisch benachteiligt und können ihren Lebensunterhalt zwar sichern, sind aber von anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen aufgrund fehlender Teilhabemöglichkeiten durch ihre ökonomische Armut ausgeschlossen. Diese Form von Armut wird nach Einkommensgrenzen definiert (vgl. ebd., 124f.), wobei ein Einkommen unter 60% des Medianeinkommens der Bezugsgesellschaft als Armutsrisiko gilt (vgl. Butterwegge 2009, 41). Um hierbei unterschiedliche Haushaltsstrukturen vergleichen zu können, wird der Bedarf der Haushaltsmitglieder mithilfe einer Äquivalenzskala gewichtet (vgl. Hanesch 2015, 101). Bei diesem Begriff wird neben der Armuts-, auch die Verteilungsproblematik berücksichtigt, da Armut hier als *“extreme Ausprägung sozial-ökonomischer Ungleichheit”* (ebd., 101) verstanden

wird. Natürlich kann die Definition von Armut anhand solcher Einkommensgrenzen nicht vollständig sein, da sie Armut nur anhand der ökonomischen Ausstattung betrachten kann und so nur begrenzt aussagefähig ist (vgl. Butterwegge 2009, 42).

Daher wurden innerhalb der Armutforschung weitere Konzepte entwickelt, um Armut über die finanzielle Ausstattung hinaus zu beforschen. Eines ist das Konzept der relativen Deprivation (vgl. Gerull 2011, 20). Personen sind

“relatively deprived if they cannot obtain, at al or sufficiently, the conditions of life [...] which allow them to play roles, participate in the relationships and follow the customary behaviour which is expected of them by virtue of their Membership of society” (Townsend et al. 1987, 99)

Dieses Konzept konzentriert sich auf die erfahrenen Lebensbedingungen, die bei Ressourcenarmut und damit einhergehenden Barrieren nicht auf dem durchschnittlichen Niveau der Umgebungsgesellschaft liegen. Infolge dieser Armut sind Personen nicht mehr in der Lage, die an sie gestellten Rollenerwartungen zu erfüllen und so am gesellschaftlichen Leben im vollen Umfang teilzuhaben (vgl. Townsend 1993 nach Gerull 2011, 20; Townsend 1987, 94).

Ein ähnliches Konzept ist das der Lebenslage, welches auf Neurath und Weisser zurückgeht (vgl. Leßmann 2009, 60)³. Mit dem Lebenslagenkonzept wird *“nach der tatsächlichen Versorgungslage als Spielraum der Interessen- und Bedürfnisbefriedigung”* (Groenemeyer/Ratzka 2012, 396) gefragt. Wichtig zu betonen ist, dass der Lebenslageansatz nicht auf die sozialen Ungleichheiten in Gesellschaft fokussiert, sondern auf *“Handlungs-Gesamtchancen von Menschen in ihren jeweiligen Lebenslagen”* (Mogge-Grotjahn 2012, 53). Auch hier wird Abstand von einer rein einkommensbasierten Betrachtung genommen, um zusätzlich *“soziale, wohlfahrtsstaatliche und kulturelle Brechungen”* (vgl. ebd.) als Ursache von sozialer Ungleichheit in den Blick zu nehmen. So können bei ähnlicher finanzieller Versorgungslage unterschiedliche Lebensstile oder Lebenslagen auftreten, da die finanziellen Ressourcen von den Individuen unterschiedlich in den für sie vorhandenen Spielräumen genutzt werden. Daher wird hier nicht nur die Verfügbarkeit der vorliegenden Ressourcen, sondern auch die Nutzung und Nichtnutzung eben dieser betrachtet. Weiter werden die Wechselwirkungen unterschiedlicher Lebensbereiche analysiert, was zu einer mehrdimensionalen Betrachtungs-

³ Leßmann argumentiert in ihrer Arbeit, dass sich die Nutzung des Begriffs der Lebenslage bei Weisser und Neurath inhaltlich unterscheidet. An dieser Stelle wird der Begriff der Lebenslage Weisser folgend als Spielraum zur Befriedigung von Grundbedürfnissen verwendet (vgl. Leßmann 2009, 124, Engels 2013, 616).

weise führt (vgl. Engels 2013, 616). Bei einer Unterversorgung in mehreren Lebensbereichen wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit oder Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, kann von einer deprivierten Lebenssituation gesprochen werden (vgl. Hanesch 2015, 102).

Gerull kommt zu dem Schluss, dass es schwierig ist, Armut nur über dieses Konzept zu definieren, da *“sich jeder Mensch unabhängig von objektiven Ressourcen als arm oder reich bezeichnen könnte”* (Gerull 2011, 22). Eine vollständigere Definition könnte daher über eine Kombination von Ressourcen- und Lebenslageansätzen erreicht werden. Engels widerspricht Gerull und argumentiert, dass aus der erreichten Lebensqualität im Lebenslageansatz auch auf die sozialen Voraussetzungen Bezug genommen wird, sodass auch immer Zugangsvoraussetzungen, wie eben ökonomische Ausstattung, für die Teilhabe in bestimmten Systemen mit betrachtet werden (vgl. Engels 2013, 617).

Ein weiteres zu berücksichtigendes Konzept ist das der Exklusion bzw. sozialen Ausgrenzung. Dieser Begriff ist bisher sowohl theoretisch als auch in seiner Operationalisierung schwer zu fassen (vgl. Hanesch 2015, 102), da er auf unterschiedlichen Forschungstraditionen basiert. Anhorn argumentiert, dass sich der Diskurs vor allem zwischen der US-amerikanischen Underclass- sowie der europäischen und insbesondere französischen Exklusionsdebatte bewegt (vgl. Anhorn 2005, 13 ff.; Hanesch 2015, 102). *“Soziale Ausgrenzung”*, so Böhnke, *“kann vor diesem Hintergrund [, der Gewährung sozialer Grundrechte und eines Existenzminimums daher von Teilhabechancen, Anm. S.K.] als kumulativer und interdependenter Prozess der Benachteiligung in einer Vielzahl unterschiedlicher, für die Lebensführung relevanter Funktionsbereiche der Gesellschaft definiert werden”* (Böhnke 2015, 18). Dabei unterscheidet sich dieser Begriff von dem Begriff der Armut nach Böhnke dadurch, dass Armut Ressourcenverteilung bzw. -mangel, soziale Ausgrenzung, aber kumulierende Prozesse sozialen Ausschlusses erklärt, welche *“die gesamtgesellschaftliche Stabilität und demokratische Ordnung als Ganzes gefährden”* (Böhnke 2006, 19f.). Hinzu kommt, dass jede Gesellschaft *“Vergleichsmaßstäbe für die Definition kultureller, ökonomischer, sozialer und politischer Zugehörigkeiten an[bietet]”* (Böhnke 2015, 19).

Böhnke argumentiert weiter, dass die wesentliche Integrationsstrategie in Europa eine Integration in den Arbeitsmarkt darstellt, womit soziale, kulturelle und politische Teilhabe möglich werden. Genau an diesem Punkt macht Kronauer die Gemeinsamkeit der US-amerikanischen Underclass- und der europäischen Exklusionsdebatte fest. Beide Ausgren-

zungsbegriffe gehen davon aus, dass Ausgrenzung durch Verlust von Arbeit und dem damit einhergehenden Verlust sozialer Einbindung zu charakterisieren ist (vgl. Kronauer 2002, 72). Kronauer macht noch auf ein weiteres gemeinsames Element aufmerksam. So ist es Betroffenen nicht mehr möglich, am Leben in der Gesellschaft *“entsprechend den in ihr allgemein anerkannten Maßstäben teilnehmen zu können”* (ebd.). Huster et al. gehen ferner davon aus, dass *“soziale Zugehörigkeit ein dynamisches Geschehen und nicht ein einmal entstandener Zustand ist”* (Huster et al 2012, 14). Zugehörigkeit bzw. Teilhabe muss dieser Argumentation folgend immer wieder hergestellt werden.

Mit dem Begriff der sozialen Ausgrenzung bzw. Exklusion findet eine soziologische Debatte über den gesellschaftlichen Prozess von Ausgrenzung statt, wohingegen mit dem Begriff der Lebenslage individuelle und gruppenbezogene Problem- und Handlungsmöglichkeiten betrachtet werden können. Es bleibt festzuhalten, dass Wohnungslosigkeit eine Folge von Armut und sozialer Ausgrenzung bzw. Exklusion ist, wobei Armut aus Ungleichheit hervorgeht.

1.3 Skizze der Lebenslage Wohnungslosigkeit

Im Anschluss an den Überblick über das Ausmaß und den Begriff von Wohnungslosigkeit, wird nun ein Überblick über die verschiedenen Bereiche, in denen wohnungslose Personen benachteiligt sind, gegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Personenkreis der Wohnungslosen, um eine heterogene Gruppe handelt, die von ähnlichen Problematiken bedroht ist. Daher kann diese Auflistung an dieser Stelle nicht als abgeschlossen oder vollständig angesehen werden. Dabei wird auf die grundlegenden Kategorien Wohnen, Arbeitslosigkeit, Gesundheit sowie soziale Netzwerke, Migration und Gender eingegangen. Der Lebensbereich Partizipation und Ausübung von Rechten wird an einer späteren Stelle betrachtet.

Es liegt auf der Hand, dass wohnungslose Menschen nicht über (ausreichenden oder angemessenen) **Wohnraum** verfügen. Mit dem Verlust von Wohnraum geht häufig der Möglichkeitsraum für die Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Hygiene, Ernährung, Schlaf und Sexualität (vgl. Paegelow 2012, 74) verloren. Es fehlt den Betroffenen an einem privaten Raum. Das komplette Leben und Alltagshandeln verlagert sich vom Privaten auf den Lebensraum Straße, sodass Wohnungslose zunehmend zu *“Personen des öffentlichen Interesses”* (Gillich/Keicher 2012, 15) werden. Unter ordnungsrechtlichen und anderen Bedingungen des öffentlichen Lebens sowie der Bewältigung der alltäglichen Überlebensaufgaben ist Alltag bzw. ein ‘normales’ Leben kaum möglich (vgl. Paegelow 2012, 74).

Die Lebenslage wohnungsloser Bürger_innen ist häufig durch **Arbeitslosigkeit** bestimmt. Wohnungslose Personen entstammen häufig einem Personenkreis, *“der schon vor der Wohnungslosigkeit ein hohes Arbeitsplatzrisiko [...] trägt”* (Ratzka 2012, 1236). Hierbei spielen geringe berufliche und schulische Qualifikation sowie das Fehlen von Wohnraum eine entscheidende Rolle. In der Hamburger ‘Obdachlosenstudie’ aus dem Jahr 2009 wurden die Betroffenen befragt, aus welchem Einkommen sie sich finanzieren. Hierbei gaben 49 Befragte an, dass sie ein Arbeitseinkommen hätten, wohingegen 419 Personen von Arbeitslosengeld II lebten. 164 Personen waren ohne Einkommen. Der Übrigen Befragten finanzierten sich über Renten, Sozialhilfe oder anderes (Schaack 2009, 35f.). Dabei ist weiter herauszustellen, dass es sich bei dieser Form von Arbeitslosigkeit meist nicht um vorübergehende, sondern um Langzeitarbeitslosigkeit handelt, welche die Betroffenen von Sozialtransferleistungen und ehrenamtlichen Angeboten wie Tafeln und Suppenküchen abhängig macht (Ratzka 2012, 1236; Selke 2010, 31ff.). Die Betroffenen finden sich in einem Teufelskreis wieder. Ohne Arbeit bekommen sie aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes häufig keine Wohnung. Aber ohne Wohnung als Erholungs- und Rückzugsraum bekommen sie keine Arbeit oder können diese nach Eintritt in die Wohnungslosigkeit nicht halten (vgl. Ratzka 2012, 1236). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Strategien der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß dem SGB II, welche auf Zwang, Sanktion und Beschäftigungsorientierung setzt, diesen Personenkreis häufig nicht erreicht, sondern nur weiter exkludiert (ebd.).

Wohnungslose Personen sind vielfach in ihrer **Gesundheit** durch das Leben auf der Straße und dabei entstehende psychische und physische Erkrankungen oder Drogenkonsum gefährdet. Die Personen sind Nässe, Kälte, Schlafmangel und dauerhaftem Stress ausgesetzt. Insbesondere der Zugang zum Gesundheitssystem ist hierbei durch Ängste, Unwissenheit oder fehlende Versicherung nicht gewährleistet (vgl. Lutz/Simon 2012, 145ff.; Wege 2012, 412). Auch Kosten für Medikamente stehen der Behandlung von Krankheiten im Weg. So ist es im Leben auf der Straße schwierig, Rechnung zu sammeln, um sich so von Zuzahlungen befreien zu können⁴ (vgl. Paegelow 2012, 66). Die Wohnungslosenhilfe hat hier diverse Angebote

⁴ Es ist möglich, sich von der Zuzahlung von Medikamenten befreien zu lassen, sobald die Höhe der Zuzahlungen 2% (bzw. 1% bei chronischer Erkrankung) des Jahreseinkommens übersteigt. Es ist auch möglich, den Betrag im Voraus zu zahlen, was für viele Empfänger von Transferleistungen aufgrund der engen Regelbedarfe vermutlich nicht möglich ist, auch wenn diese als Darlehen vom Leistungsträger gewährt wird. Die Zuzahlungsbefreiung ist im §65 SGB V geregelt. Bei alleinstehenden Leistungsberechtigten liegt die sogenannte Belastungsgrenze für Zuzahlungen 2015 bei 95,76 EUR (399 € Regelsatz pro Monat x 12 Monaten x 0.02 (Prozent)).

etabliert, die sich zumeist durch aufsuchende Strukturen auszeichnen, um den Zugang für die Betroffenen zu erleichtern (vgl. Lutz/Simon 2012, 145ff.). Psychische Erkrankungen sind ein potentieller Risikofaktor vor Eintritt, aber auch Folge von Wohnungslosigkeit (vgl. Ratzka 2012, 1236). Durch die Chronifizierung psychischer Erkrankungen und Leiden fällt es den Betroffenen zunehmend schwerer, ihren Alltag zu bewältigen. Dadurch erhöht sich die Gefahr, dass dieser Personenkreis die Wohnung verliert. Auf der anderen Seite stellt das Erleben von und der Eintritt in Wohnungslosigkeit eine enorme Stresssituation für die Betroffenen dar, was wiederum das Risiko psychischer Erkrankung erhöht (vgl. ebd.).

Im Kontext der psychischen Erkrankungen muss betrachtet werden, was der verbreitete Konsum von Alkohol als Suchtmittel bei wohnungslosen Personen für diese bedeutet. Der Genuss von Alkohol im öffentlichen Raum kann stigmatisierend⁵ wirken, sodass die Wohnungslosigkeit dieser Personen von anderen gesellschaftlichen Akteuren auf den Konsum von Alkohol und nicht auf die vorliegende Armutslage zurückgeführt wird (vgl. Ratzka 2012, 1239). Nach Ratzka kommt *“Alkohol [...] in der Wohnungslosigkeit der Stellenwert eines Grundnahrungsmittels zu, dient zudem der subjektiven Wärmeregulierung, hilft Schmerzen und Gefühle der inneren Leere zu betäuben und erlaubt so eine temporäre Flucht vor den alltäglichen Problemen”* (ebd., 1240). Weiter hilft Alkohol gegen Langeweile, beim Ertragen der Lebenssituation und wirkt stimulierend beim Betteln oder anderen Aktivitäten (vgl. Malyssek/Störch 2009, 134). Der Alkoholkonsum erleichtert den Zugang zur Gruppe und ist Ausdruck einer *“Solidargemeinschaft in gemeinsamer Notlage”* (Ratzka 2012, 1240). Auch Malyssek/Storch sehen Alkohol als *“wichtiges Symbol bzw. Mittel zur Sicherstellung der Kommunikation und Aktionsbereitschaft”* (Malyssek/Storch 2009, S.134). Ratzka folgert weiter, dass das Konsumverhalten von Wohnungslosen zur Integration in eine Gemeinschaft, hier der Gemeinschaft der Wohnungslosen, führt (vgl. Ratzka 2012, 1240).

Da der Konsum von Alkohol eine Bewältigungsstrategie darstellt, die von anderen gesellschaftlichen Gruppen nur begrenzt akzeptiert wird, führt der Genuss von Alkohol zu Stigmatisierungs- und Verdrängungsprozessen gegenüber den wohnungslosen Personen.

⁵ Stigma (aus dem Lateinischen kommend) bedeutet so viel wie Brandmal, Wundmal und bezieht sich im heutigen Sprachgebrauch auf *“die entehrende und vom normalen gesellschaftlichen Umgang ausschließende Bewertung von körperlichen Merkmalen und/oder (Verhaltens-)Auffälligkeiten eines Menschen”* (Scheerer 2011, 880). Goffman prägte diesen Begriff und machte darin den Unterschied zwischen Antizipationen, aus denen Erwartungen an Individuen oder Gruppen resultieren, deren virtueller sozialer Identität und deren aktueller sozialer Identität, dem was dem Individuum tatsächlich zur Verfügung steht, aus. Besteht zwischen diesen beiden Identitäten eine Differenz, ist die Person der Gefahr von Stigmatisierung ausgesetzt (vgl. Goffman 1975, 9ff.).

Auch die möglichen gesundheitlichen Folgeschäden von jahrelangem und exzessivem Alkoholkonsum müssen bedacht werden. Paegelow verweist darauf, dass zu wenig Hilfsangebote für diese Gruppe existieren und die Betroffenen daher von den Hilfesystemen zwischen Freiheitsstrafen, Suchttherapie und Wohnungslosenhilfe bewegt werden (vgl. Paegelow 2012, 69).

Wie oben schon benannt, lebt ein großer Teil der Wohnungslosen alleine (71%). Darüber hinaus können viele Menschen in Wohnungslosigkeit keine oder wenig Kontakte zu Familie oder Freunden und Bekannten aufrechterhalten und stehen daher häufig ohne **soziale Netzwerke** da (vgl. Wege 2012, 411; Malyssek/Störch 2009, 132). Der Rückzug aus der Gesellschaft wird von Malyssek/Störch als eine *“Form der individuellen Anpassung”* (Malyssek/Störch 2009, 131) gekennzeichnet, um Frustration und soziale Sanktion zu vermeiden. Wohnungslose werden von Wege als Einzelkämpfer_innen beschrieben, die mit Einsamkeit und Isolation konfrontiert sind. Die Szene der Wohnungslosen kann zwar als Familienersatz dienen, aber die Lebensgestaltung im Milieu ist dennoch von Armut, Konkurrenz und Ausgrenzung geprägt (vgl. Wege 2012, 411). Maar stellt hierzu heraus, dass das soziale Milieu in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe von den Nutzer_innen, als häufig belastend und nutzenlimitierend beschrieben wird (vgl. Maar 2012, 104; 2005, 129). So kann die soziale Isolation und Randständigkeit als herausragendes Merkmal der Lebenslage von wohnungslosen Personen beschrieben werden (vgl. Malyssek/Störch 2009, 131).

Der Anteil wohnungsloser **Menschen mit Migrationshintergrund** lag 2014 bei 31% (vgl. BAGW 2015a). Personen mit Migrationshintergrund tragen zusätzliche Wohnungsnotfallrisiken, z. B. durch Aufenthaltstitel, die es ihnen nicht ermöglichen, Arbeit aufzunehmen, oder durch fehlenden Zugang zu staatlichen Hilfen im Rahmen der EU-Freizügigkeit (vgl. Goerig/Paul 2007, 105). Diese Gruppe ist daher nicht nur durch Notlagen wie Einkommensarmut, gesundheitliche Probleme oder Gewalterfahrungen bedroht, sondern darüber hinaus durch Schwierigkeiten, die sich aus ihrer Migrationsgeschichte ergeben, wie Verständigungsschwierigkeiten, Schwierigkeit im Umgang mit Behörden sowie Konflikte infolge interkultureller Unterschiede (vgl. Ratzka 2012, 1235). Zusätzlich sind sie teilweise von den Hilfen gem. §§67ff. SGB XII ausgeschlossen *“oder gehören gar nicht erst zur Zielgruppe der Wohnungslosen”* (Gerull 2009, 38). Besonders in Hamburg und anderen Großstädten beobachtet das Hilfesystem einen Anstieg von Wohnungslosen mit Migrationshintergrund aus osteuropäischen Ländern wie Polen, Bulgarien, Rumänien und anderen (vgl. Deutscher Städtetag

2013). Diese Gruppe nutzt vor allem niedrigschwellige Angebote, um ihr Überleben auf der Straße zu sichern (vgl. Gerull 2009, 38).

Die Wohnungslosenhilfe war lange ein männerzentriertes Hilfesystem. In den letzten Jahren fällt dem Hilfesystem zunehmend auf, dass auch **Frauen** um Hilfe nachfragen und von Wohnungslosigkeit bedroht sind (vgl. Lutz/Simon 2012, 158, Paegelow 2012, 64f.). Nach Schätzungen der BAGW sind 28%, also 86.000 Personen, in Wohnungslosigkeit weiblich (vgl. BAGW 2015a). Wohnungslose Frauen sind teilweise anderen Problemen und Risiken ausgesetzt als Männer. So erfahren sie vermehrt physische Gewalt und sind auch der Gefahr von Vergewaltigung ausgesetzt. Des Weiteren sind Frauen häufiger verdeckt wohnungslos. Sie kommen bei Verwandten, Bekannten oder Freunden, aber auch in Abhängigkeitsbeziehungen unter, in denen Sex und Prostitution im Tausch gegen eine Unterkunft gefordert werden (vgl. Ratzka 2012, 1231).

Bei Frauen finden sich andere Gründe für den Eintritt in die Wohnungslosigkeit als bei Männern. Frauen werden häufiger aus beziehungsorientierten Gründen wie Trennung, Abhängigkeiten in der Familie oder durch häusliche Gewalt wohnungslos (vgl. ebd., 1230), wohingegen Männer eher durch strukturelle Anlässe wie den Verlust von Arbeit oder den Aufbau von Schulden wohnungslos werden (vgl. Lutz/Simon 2012, 161). Nicht aus dem Auge verloren werden darf dabei, dass die beziehungsorientierten Gründe, die in die Wohnungslosigkeit führen, trotzdem Armutursachen haben und erst durch ein Leben in diesen Armutslagen entstehen (vgl. ebd., 162). Frauen sind daher aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von einem Wechselspiel aus Konflikten im sozialen Umfeld und ihrer ökonomischen Benachteiligung in der Gesellschaft von Wohnungslosigkeit bedroht (vgl. ebd.). Auch auf der Straße bleiben Frauen von Männern abhängig. Sie werden über die Szene der männlichen Wohnungslosen definiert und werden als “*Anhängsel‘ des Mannes*” entworfen (vgl. ebd., 161). Im Zuge dieser Erkenntnisse sind im Hilfesystem vermehrt frauenspezifische Hilfsangebote entstanden (vgl. Ratzka 2012, 1231; Lutz/Simon 2012, 165).

Trotz eines Blicks auf männliche und weibliche Wohnungslosigkeit kommt eine **Genderperspektive** im Hilfesystem noch häufig zu kurz (vgl. Lutz/Simon 2012, 159). So beschreiben Diebäcker et al. das Hilfesystem und die damit verbundene Forschung als geschlechtsblinde Männerforschung (vgl. Harner/Arhant/Diebäcker 2015, 1), da die Konstruktion von Geschlecht und Männlichkeit sowie Weiblichkeit nicht oder kaum als Hilfeinhalte vorkommen.

Insbesondere männliche Wohnungslose, die sich an dominanten Bildern hegemonialer Männlichkeit (vgl. Conell 2015, 129ff⁶.) orientieren, scheitern an eben diesen Bildern, da sie “über keinerlei gesellschaftlich anerkannte[n] Machtressourcen” (Ratzka 2012, 1231) mehr verfügen. Fichtner empfiehlt hier die Reflexion von Männlichkeitsbildern und so auch den Aufbau männerspezifischer Hilfen (vgl. Fichtner 2009, 54). Aus einer Lebenslagenanalyse heraus identifiziert er beispielsweise die Männlichkeitskonstruktionen von wohnungslosen Männern als Barriere für diese, Hilfen anzunehmen (vgl. Enders-Drägässer, Fichtner, Sellach 2006, 68ff.)

Es wurde gezeigt, dass wohnungslose Menschen in vielen Bereichen ihres Lebens benachteiligt sind und dass ihnen Zugänge zu Systemen wie dem Arbeitsmarkt, dem Gesundheitssystem oder auch dem Wohnungsmarkt und schließlich die sozialen Netze fehlen. Diese Ausgrenzungen machen einen großen Aspekt der Lebenslage der wohnungslosen Personen aus.

1.4 Strukturen des Hilfesystems

Im folgenden Kapitel wird zunächst der §§67ff. SGB XII, Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten, erläutert, auf dem ein Großteil der Angebote des Wohnungslosenhilfesystems basiert. Anschließend wird zum besseren Überblick kurz das Hilfesystem in Hamburg skizziert.

1.4.1 Rechtlicher Rahmen der Hilfe

Die Hilfe gem. §§67ff. SGB XII richtet sich an Personen in besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten. Unter besonderen Lebensverhältnissen ist eine Mangelsituation wie Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit, aber auch eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, gewaltgeprägte Lebensumstände oder die Entlassung aus geschlossenen Einrichtungen u. a. zu verstehen. Die “Standards eines ‘normalen Lebens’ [werden] deutlich unterschritten” (Lutz/Simon 2012, 97).

Soziale Schwierigkeiten, wie sie der Gesetzgeber definiert, sind unter anderem Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags und Erhaltung bzw. Beschaffung einer eigenen Wohnung. Des Weiteren fallen darunter fehlende (politisch-gesellschaftliche) Teilhabe, gesundheitliche oder strafrechtliche Belastungssituationen sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Institutionen, Gläubigern oder ähnlichem. Es handelt sich im Kern um Schwierigkeiten der

⁶ Connell beschreibt an dieser Stelle, dass Männlichkeit sich immer in Beziehungen zu anderen Männlichkeiten entwirft. Hegemoniale Männlichkeit ist die Form von Männlichkeit, die aktuell eine männliche Vorherrschaft in der Gesellschaft legitimieren kann.

Person in der Interaktion bzw. Kommunikation mit der sozialen Umwelt (vgl. § 1 VO zu §69 SGB XII; Lutz/Simon 2012, 98; Roscher, SGBXII (Bieritz-Harder u.a.), §67, Rdnr. 20).

Ein weiteres Kriterium für die Hilfe gem. §§67ff. SGB XII ist, dass es den Personen nicht möglich ist, ihren Bedarf *“aus eigener Kraft”* zu decken (vgl. Bieback, SGB XII (Grube/Wahrendorf), §67, Rdnr. 20). Die Hilfe ist darauf angelegt, die Personen entweder mit genügend Handlungsoptionen auszustatten, sodass sie ihren Alltag nach Beendigung der Hilfe möglichst wieder aus eigener Kraft bewältigen können (vgl. Roscher, SGBXII (Bieritz-Harder u.a.), §68, Rdnr. 2), oder diese sozialen Schwierigkeiten zu mildern, wenn das Ziel der Hilfe nicht vollständig erreicht werden kann (vgl. ebd., Rdnr. 3). Auch eine Verhütung von Verschlimmerung kann das Ziel der Hilfe sein, wenn *“mit mildernden Maßnahmen ein Durchgangsstadium erreicht wurde und weitere fachliche Betreuung nötig ist, mit der dieser erreichte Zustand aufrecht erhalten werden kann”* (ebd., Rdnr. 4)

Der damit einhergehende Hilfeprozess verfolgt diese Ziele, indem versucht wird, Personen mit Wohnraum zu versorgen, ein Einkommen aus Arbeit oder über Transferleistungen zu sichern, bei der Ausgestaltung sozialer Netze zu unterstützen, die Teilhabe an Bildung, Kultur und Freizeit zu ermöglichen und eine gesundheitsförderliche Lebensweise zu fördern sowie, die *“Rechtsdurchsetzung und Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten und politischer Rechte”* zu erwirken (Lutz/Simon 2012, 104; vgl. Roscher, SGBXII (Bieritz-Harder u.a.), §67, Rdnr. 9-18). In Bezug auf Beteiligung im Hilfeprozess steht in der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die im Rahmen des §69 SGB XII den Personenkreis und die Hilfe weiter konkretisiert, dass *“die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden [sollen]”* (§2 Abs. 3 S. 1 VO zu §69 SGB XII).

Roscher sieht in diesem Punkt nicht unbedingt einen Vorteil für den Klienten, da *“der Gesamtplan, an dessen Erstellung der [oder die] Leistungsberechtigte ja mitwirken soll, gleichsam als Vertrag verstanden wird und entsprechende ‘Vertragsverletzungen’ für ihn [oder sie] mit Nachteilen verbunden werden”* (Roscher, SGBXII (Bieritz-Harder u.a.), §69, Rdnr. 14). Bieback argumentiert: *“Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Bereitschaft des Betroffenen zur Zusammenarbeit erforderlich ist”* (Bieback, SGB XII (Grube/Wahrendorf), §68, Rdnr. 37). Ob diese Beteiligungsregelung, über dessen wirkliche Anwendung in der Hamburger Praxis hier nicht geurteilt werden kann, die Partizipation der Be-

troffenen am Hilfeprozess zur Verbesserung desselben oder eine Mentalität aktivierender Sozialstaatlichkeit birgt, wäre zu klären. Roscher hierzu:

“Bei der Zielsetzung [in der VO zu §69 SGB XII] steht fordern vor fördern, während im §1 des Gesetzes der Wortlaut noch dem Fördern und Fordern verpflichtet ist. Auch wenn der Verordnungsgeber in seiner Begründung betont, dass alle drei genannten Ziele “gleichrangig und kumulativ nebeneinander stehen”, wird hier durch die geänderte Reihenfolge ein deutliches Zeichen einer “neuen Sozialstaatlichkeit” gesetzt” (Roscher, SGBXII (Bieritz-Harder u.a.), §69, Rdnr. 7).

Diesen Gedanken würde Lutz, der Partizipation im Kontext von sozialstaatlicher Aktivierungspolitik an anderer Stelle diskutiert, mit Sicherheit stützen. Er beschreibt die verordnete Beteiligung im Sinne der Mitwirkung (nicht der Mitbestimmung) auch als Mittel zur Aussiebung von *“nicht-aktivierbaren”*⁷ (Lutz 2012, 51) Empfänger_innen von sozialen Transferleistungen. Der Begriff der Partizipation wird seiner Argumentation nach von diesem System umgenutzt, um die Klient_innen eigenverantwortlicher für *“ihre”* Probleme zu machen. Ihm folgend lässt sich an diesem Konzept ein Individualisierungsdiskurs festmachen, der die strukturellen Ursachen der auftretenden Probleme aus den Augen verliert (vgl. ebd., 41ff.).

Im Kontext des Gesamtplanverfahrens ist wiederum auf die Studie zu Erfolgskriterien in der Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten von Gerull hinzuweisen. Ihre Aktenanalyse belegt, dass das Gesamtplanverfahren in nur 4 der 514 untersuchten Fälle angewandt wurde (vgl. Gerull 2012, 91). Diese Studie bezieht sich zwar auf Berlin, steht an dieser Stelle aber beispielhaft. Gerull nennt Partizipation im Folgenden auch als positiven Wirkfaktor, kann aber aufgrund fehlender Dokumentation und Verankerung in den Hilfeprozessen diese nicht erheben. Auch die interviewten Sozialarbeiter_innen und Nutzer_innen gehen nicht auf Beteiligung im Hilfeprozess ein. Den Beleg für die positive Wirkung entnimmt Gerull einem Bundesmodellprogramm der Jugendhilfe (vgl. ebd., 97f.). Aber auch Lutz spricht vom Potential des Partizipationsbegriffs. Nicht als Mitwirkungs-, sondern als bedingungslose Mitbestimmungsmöglichkeit für Klient_innen (vgl. Lutz 2012, 51f.).

Es lässt sich festhalten, dass es zwar in Teilen eine gesetzliche Verankerung von Partizipation der Nutzer_innen am Hilfeprozess gibt, diese aber durch die fehlende Umsetzung der Leis-

⁷ Hier sind Personen gemeint, die nur mit Schwierigkeiten oder überhaupt nicht in den Arbeitsmarkt reintegriert werden können. Diese Formulierung entspringt dabei einem Aktivierungsideal im sozialpolitischen Handeln.

tung des Hilfeplanverfahrens oder fehlender Verankerung in den Konzepten der Leistungserbringer_innen weder gemessen noch belegt oder methodisch genutzt werden kann. Auch sollte hier Roscher widersprochen werden. Der Gesetzesanspruch auf Partizipation ist eine Ressource, die in der Sozialen Arbeit genutzt werden könnte und nicht nur Risiko für die Klient_innen. Die vom Gesetzgeber ermöglichte Beteiligung sollte methodisch genutzt werden, um die Leistungsempfänger möglichst gelingend zu unterstützen. Die hier zu beantwortende Frage bleibt schließlich, welchem Partizipationsbegriff gefolgt werden müsste, um nicht dem von Lutz angesprochenen Risiko der Mitwirkung als Mittel der Aktivierung zu begegnen, *“sondern Mitbestimmung ernst zu nehmen: in einen ‘echten’ offenen Aushandlungsprozess zu treten”* (Lutz 2012, 52).

1.4.2 Struktur des Hilfesystems in Hamburg

Nachdem im vorhergegangenen Abschnitt die Gesetzesgrundlage für einen großen Teil des Hilfesystems erläutert wurde, soll nun ein Überblick über das Hamburger Hilfesystem gegeben werden. Dadurch, dass Hamburg ein ausdifferenziertes Netz an Hilfeangeboten für wohnungslose Personen vorhält, kann es nicht in Gänze dargestellt werden.

Die Stadt Hamburg führt 23 Einrichtungen, welche die oben beschriebene Hilfe gem. §67 SGB XII anbieten (vgl. BASFI 2013). Hierunter fallen die sieben sozialen Beratungsstellen (vgl. BASFI 2015a, 20), diverse stationäre Angebote (vgl. ebd., 21) sowie ambulante Angebote mit trägereigenem Wohnraum. Von Bedeutung sind darüber hinaus die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle, die mit den Aufgabenfeldern Sicherung von Wohnraum unter anderem durch die Übernahme von Mietschulden, Beratung und Vermittlung in Wohnraum, sowie öffentlich-rechtlicher Unterbringung beauftragt sind (vgl. ebd., 18). Diese Angebote sind mit einer Antragstellung, daher einem sozialhilferechtlichen Anspruch, oder Überwindung von Hürden verbunden und so als entsprechend hochschwelliger einzustufen. Trotzdem können diese Einrichtungen niedrighschwellige Angebote vorhalten. So bieten die sozialen Beratungsstellen auch offene Beratungangebote an (vgl. ebd., 20).

Die folgenden Angebote können als eher niedrighschwellig bezeichnet werden. Mit ihrer Nutzung sind kaum Rechtsansprüche und wenig Hürden verbunden. So existieren z.B. Notübernachtungsstellen für obdachlose Frauen (Frauenzimmer, Haus Bethlehem der Schwestern der Mutter Theresa) und Männer (Pik-As, Haus Jona). Diese können von Personen mit wenig

Geld und ohne Obdach für eine Nacht oder ein paar Tage genutzt werden (vgl. BASFI 2015a). Weiter findet in den Bezirken und der Hamburger Innenstadt Straßensozialarbeit statt, die durch aufsuchende Arbeit Personen in ihrem Lebensraum Hilfsangebote macht (vgl. ebd., 13f.).

Im Winter 2015/2016 stellt die Stadt Hamburg gemeinsam mit Hamburger Kirchengemeinden und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie den Fachhochschulen an denen Soziale Arbeit gelehrt wird, im Rahmen des Winternotprogramms 850 Plätze für obdachlose Personen an zwei Standorten sowie in Containerprojekten der Gemeinden und Einrichtungen zur Verfügung. Diese sind nicht an einen Rechtsanspruch gebunden und werden im Rahmen des Erfrierungsschutzes finanziert (BASFI 2015b; 2015c).

Auch gesundheitliche Hilfen werden bereitgestellt. So fahren die ‘Ambulante Hilfe’ und das ‘Zahnmobil’ der Caritas Orte an, wo sich wohnungslose Personen vermehrt aufhalten, und leisten so aufsuchende gesundheitliche Versorgung. Des Weiteren existieren drei Schwerpunktpraxen, die speziell für wohnungslose Personen vorgesehen sind, sowie die Krankenkasse als stationärer Schonraum nach oder zur Vermeidung einer Krankenhausbehandlung (BASFI 2015a, 8f.).

Zentral sind weiterführend die Tagesaufenthaltsstätten, wie das Herz As, die Tagesaufenthaltsstätte Bundesstraße, Die Kemenate - Tagestreff für wohnungslose Frauen - und andere. In diesen Einrichtungen werden *“konkrete Überlebenshilfe und praktische Hilfen, wie (warme) Mahlzeiten, Kleidung, Gelegenheit zum Duschen und Waschen von Wäsche, Einrichten von Postadressen, soziale Beratung und Weitervermittlung an andere Einrichtungen und zum Teil ärztliche Versorgung”* (BASFI 2015, 6) angeboten. Paegelow nennt als weitere zentrale Aufgaben *“Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit und sozialpolitisches Engagement”* sowie *“Kommunikation, Begegnung und Freizeitgestaltung in einem drogenfreien Raum”* (Paegelow 2012, 37). Diese Einrichtungen zeichnen sich durch einen sehr niedrighwelligen Zugang und die wechselnde Nutzerschaft aus und werden aufgrund ihrer Angebotsvielfalt von Lutz/Simon als Dienstleistungszentren begriffen (vgl. Lutz/Simon 2012, 120).

2 Wohnungslose Bürger_innen und deren Rechte

Nachdem im vorigen Kapitel der Begriff und die Lebenslage von Wohnungslosigkeit sowie die Strukturen des Hilfesystems erläutert wurden, widmet sich dieses Kapitel dem Bürgerstatus wohnungsloser Personen und den einlösbaren Rechten wohnungsloser Bürger_innen. Es wird gezeigt, dass wohnungslose Bürger_innen nicht grundsätzlich auf ihren Bürgerstatus zurückgreifen können, und welche rechtlichen Einschränkungen sich daraus ergeben.

2.1 Der Bürgerstatus im Kontext Wohnungslosigkeit

Um diskutieren zu können, inwiefern wohnungslose Bürger_innen auf ihren Rechtsstatus als Staatsbürger_innen zurückgreifen können, werden in diesem Kapitel zunächst die Begriffe citizenship und urban citizenship erläutert.

Marshall fokussiert in seinem Essay „citizenship und social class“ die Frage gesellschaftlicher Teilhabe in Bezug auf den Bürgerstatus bzw. citizenship. So unterscheidet Marshall die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft bzw. einer politischen Gemeinschaft von den *„damit verbundenen Rechten auf gesellschaftliche Teilhabe“* (Hess/Lebuhn 2014, 14). Marshall zerlegt den Status des citizen bzw. citizenship in drei Elemente: civil, political und social. Mit diesen drei Elementen, die historisch gewachsen sind, verbindet er bestimmte Rechte (vgl. Marshall 1992, 8). Diese Rechte mussten nach und nach durchgesetzt bzw. erkämpft werden (vgl. Hess/Lebuhn 2014, 14).

So besteht das Element civil aus allen Rechten, die die individuelle Freiheit sichern, daher die Freiheit von Sprache, Denken und Glauben sowie das Recht zu besitzen und Verträge abzuschließen. Auch das Recht auf Gerichtsverfahren verortet Marshall hier (vgl. Marshall 1992, 8). Das Element political wird von ihm gefüllt, mit den Rechten, an Politik zu partizipieren sowie politische Macht auszuüben (vgl. ebd.). Im Element social sieht Marshall die Rechte auf existenzielle Grundsicherung, auf ein zivilisiertes Leben sowie *„share to the full in social heritage“* (ebd.). Damit sind die Rechte auf Bildung und soziale Dienste angesprochen. Im Rückgriff auf Marshall argumentiert Wagner weiter, dass es eine staatliche Pflicht ist, *„Bürger_innen mit den kulturellen Mitteln auszustatten, ihre Bürgerrechte auch auszuüben“* (Wagner 2013, 138), da eine politische Demokratie eine gebildete Bürgerschaft braucht. Marshall untersucht in seinem Essay die Hypothese, ob eine grundsätzliche Gleichheit in Bezug auf citizenship, also eine Rechtsausstattung und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe, über wirtschaftliche Ungleichheiten hinwegtragen und diese so akzeptabler ma-

chen. Oder mit Marshalls Worten: “*the inequality of the social class system may be acceptable provided the equality of citizenship is recognised*” (Marshall 1992, 6).

Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass nicht alle Bürger_innen diese Rechte auch substantiell nutzen können. Auch Bottomore unterscheidet in seiner Diskussion von Marshalls citizenship-Konzept “*formal and substantial citizenship*” (Bottomore 1992, 66), wobei formale citizenship, die Zugehörigkeit zu einem Staat, substantielle citizenship allerdings “*an array of civil, political and especially social rights*” (ebd.) meint. So haben nicht alle Bürger_innen den gleichen Zugang zu Bildung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und ähnlichen gesellschaftlich institutionalisierten Systemen, da diese Institutionen entweder nicht für alle Personen entsprechend funktionieren oder angemessene Zugänge für Bürger_innen vorhalten können (vgl. van Ewijk 2010, 51). Kronauer argumentiert in ähnlicher Weise, in dem er fordert, dass Einrichtungen der sozialen Sicherung so geschaffen sein müssten, dass sie Statusgleichheit gewährleisten und nicht Ungleichheiten zementieren (vgl. Kronauer 2002, 92). Mit Blick auf die Wohnungslosenhilfe stellt sich ein weiteres Problem, das auch z.B. Kronauer nennt: Der Staatsbürgerstatus grenzt diejenigen aus, die keinen haben oder denen dieser Status verweigert wird, beispielsweise Personen mit Migrationshintergrund ohne volle citizenship (vgl. Kronauer 2002, 91). Ein großer Teil der in Straßenobdachlosigkeit oder auch Wohnungslosigkeit lebenden Menschen mit Migrationshintergrund hat, wie oben schon beschrieben, keinen bzw. keinen substantiellen Bürgerstatus im Sinne eines Zugangs zu Rechten und gesellschaftlichen Ressourcen. An dieser Stelle soll daher kurz auf das Konzept des urban citizenship bzw. Stadtbürgerschaft eingegangen werden, um diese Diskrepanz zu überbrücken.

Hess/Lebuhn diskutieren den Begriff des urban citizen vor dem Hintergrund eines downscaling⁸ von Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Sie beschreiben, dass sich vermehrt Aushandlungsprozesse in lokalen und urbanen Kontexten und nicht auf staatlicher Ebene bewegen. So werden Einreisebestimmungen oder die Anerkennung von Staatsbürgerschaft auf Bundesebene geregelt. Das Alltagshandeln der Personen findet aber in Städten und Kommunen statt, sodass Migrant_innen ohne formale citizenship durch Bottom-up-Prozesse oder offenere Beteiligungsprozesse in Kommunen an Gestaltungsmacht gewinnen können. So wird es ihnen möglich, in das Gemeinwesen bzw. den urbanen Raum zu wirken sowie die

⁸ Scales sind hier “politisch konstruierte Räume“ (Hess/Lebuhn 2014, 16) wie Kommune, Stadt, Land oder Staat.

urbanen Ressourcen für sich nutzbar zu machen (vgl. Hess/Lebuhn 2014, 27). Hier werden Personen zu Denizen⁹, weil ihnen aufgrund ihrer Präsenz in der Stadt bestimmte Rechte zugesprochen werden oder sie sich diese durch “*acts of*” citizenship nehmen und sich so “*selbst faktisch zu Bürgern machen*” (ebd., 20). Besonders vor dem Hintergrund, dass sich Menschen in einer globalisierten Welt zurechtfinden müssen und häufig nicht im vollen Umfang citizenship-Rechte besitzen, ist dieses Modell interessant.

Für die Soziale Arbeit im Feld der Wohnungslosenhilfe bedeutet dies, dass der citizenship-Begriff nicht nur für “deutsche” Wohnungslose Anwendung finden, sondern auch für Stadtbürger_innen ohne formale citizenship nutzbar gemacht werden kann, um mithilfe derer Einfluss auf urbane Politiken zu nehmen. Dies gilt besonders für die Gestaltung urbaner Räume und Systeme, in denen sich die Nutzer_innen und Adressat_innen der Wohnungslosenhilfe aufhalten bzw. auftreten.

Wagner argumentiert an anderer Stelle, dass in der aktuellen Vorstellung des Aktivbürgers der Bürgerstatus auf eine kleine gesellschaftliche Gruppe verengt wird, die leistungsfähig ist (vgl. Wagner 2013, 160). So kann die Wahrnehmung von Grundsicherungsleistung als nicht-respektable Leistung in der Stathierarchie sozialer Leistungen¹⁰ (vgl. ebd., 147ff.) stigmatisierend und somit exkludierend wirken und tendenziell die Leistungsempfänger_innen der Gefahr einer Entbürgerlichung aussetzen (vgl. ebd., 160). Im Aktivbürger findet man ein Konzept, das sich für viele Bürger_innen “*over-demanding and overcharging*” (Van Ewijk 2010, 58) anfühlen kann, sie tendenziell eher überfordert und mehr verlangt, als von diesen Bürger_innen einlösbar ist.

Hess/Lebuhn wiederum sehen in der Figur des Aktivbürgers eine Ambivalenz, denn es besteht trotz ausschließender Tendenzen dieses Entwurfes von citizenship die Möglichkeit, “*dass sich ehemals verworfene Subjekte zu ‘Bürgern’ hocharbeiten können*” (Hess/Lebuhn 2014, 24). Hier sehen sie also auch Chancen für Denizen bzw. Urban Citizen. Auch van Ewijk hält dagegen und beschreibt zwei grundlegende Prinzipien von activating citizenship. So soll erstens jede Person versuchen “*to his or her capacities*”, sich dem Ideal von active

⁹ Denizen beschreibt Personen ohne volle formale Bürgerrechte im Sinne der Trias aus politischen, zivilen und sozialen Rechten (Benton 2010, 8).

¹⁰ Hiermit ist gemeint, dass das Empfangen von Kindergeld gesellschaftlich als angesehener gilt, als der Empfang von ALG-II-Leistungen.

citizenship anzunähern. Zweitens ist es wichtig wertzuschätzen, dass einige Personen politisch stark sind, andere care-Tätigkeiten vollbringen und wieder andere in informellen Initiativen mitarbeiten. Van Ewijk beschreibt, dass viele dieser Beiträge in dem Konzept von active citizenship übersehen werden, aber eigentlich in dieses Konzept integriert werden könnten (vgl. van Ewijk 2010, 58).

Aus dieser Argumentation kann folgendes hergeleitet werden: Wohnungslose Personen, die nicht als Aktivbürger in gesellschaftlichen Kontexten auftreten, erfahren eine Abwertung des eigenen Bürgerstatus, da sie diesen nicht durch Entlastung des Staates verdienen, sondern den Staat 'belasten' (vgl. Wagner 2013, 160). Oder wie es van Ewijk ausdrückt: *[People] are at risk of stigmatization, because of their special position and dependency on collective reciprocity systems*" (van Ewijk 2010, 49f.). Soziale Rechte stehen seiner Argumentation nach nicht einfach zur Verfügung, sondern sind vor Einlösung an bestimmte Konditionen gebunden, weil zum einen das öffentliche Haushaltsvolumen, das aus den Steuern der Bürger_innen bezogen wird, nicht unendlich groß ist, und zum anderen, *"because only the citizens who have fulfilled their social duties can qualify for them"* (ebd.). An anderer Stelle führt van Ewijk weiter aus: *"social citizenship as a universal principle can bring about exclusion because a number of citizens are not able to meet the social duties and access the social resources"* (Van Ewijk 2010, 58). So sind die entbürgerlichten Leistungsberechtigten bzw. wohnungslosen Personen *"kaum davon entfernt, in den Gesamtabsichten des Staates bzw. der Politik lediglich als problematisierte und zugleich funktionalisierte Objekte und nicht als politische kollektiv-Subjekte in Erscheinung zu treten"* (Wagner 2013, 160f.).

Kronauer argumentiert weiter, dass Marshall sich in seiner Diskussion der sozialen Rechte vom Bild der (männlichen¹¹) Vollbeschäftigung hat leiten lassen. Er entwirft den Bürgerstatus zwischen Rechten und Pflichten. So ist für ihn auch Arbeit eine Pflicht. Im 21. Jahrhundert sieht sich der Einzelne allerdings einem Markt gegenüber, in dem Unternehmen die Macht haben, Bürger_innen Arbeit zu geben oder eben nicht, da Erwerbsarbeit kein einklagbares Recht ist (vgl. Kronauer 2002, 93ff.). So kann eine Pflicht auf Arbeit im Kontext zum Recht auf Absicherung innerhalb der Sozialen Rechte nur realisiert werden, wenn es genug Arbeit gibt. Kronauer zufolge, befindet man sich aktuell in einer Situation, in der Erwerbsarbeit (als *"Zugang zu sozialer Wechselseitigkeit"* (ebd.)) und soziale Rechte auseinanderdriften

¹¹ Ein weiterer bei Marshall undiskutierter Punkt ist die Frage des Geschlechts. Bürgerrechte u. Citizenship haben sich für Männer und Frauen nicht gleich entwickelt.

und so Staatsbürger_innen ohne substantielle Rechte produzieren, da sie von Erwerbsarbeit ausgeschlossen sind.

Wohnungslose Bürger_innen werden stigmatisiert und ausgegrenzt, da sie von gesellschaftlich anerkannten Verhaltensweisen, Bewältigungsmöglichkeiten und Aufenthaltsorten abweichen (müssen), um ihre Situation zu bewältigen, und durch die Entwertung der Bürgerrechte weiter ausgeschlossen werden. Formal besitzen sie Bürgerrechte, die mit ihrem Status verbunden sind, substantiell ist dieser Status allerdings entwertet, da die Ressourcen zur Einlösung dieses Status fehlen oder die sozialen Sicherungssysteme so gestaltet sind, dass sie keinen Zugang zur Durchsetzung bzw. Einlösung ihrer Rechte finden können, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird.

2.2 Probleme der Rechtsdurchsetzung und Zugang zu Rechtsmitteln durch wohnungslose Bürger_innen

Im vorangegangenen Abschnitt wurde gezeigt, dass der Bürgerstatus wohnungsloser Personen in Teilen substantiell entwertet ist; Rechte also formal bestehen, aber nicht eingelöst werden können. Dies wird in diesem Abschnitt an einige Beispielen verdeutlicht.

Wohnungslose Bürger_innen haben zunächst schon Probleme bei der Verwirklichung ihres Wahlrechts. Personen, die sich ohne festen Wohnsitz in Städten aufhalten, werden von den zuständigen Behörden teilweise nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen oder sind durch diese bürokratische Hürde von der Wahl ausgeschlossen, da sie sich im Gegensatz zu Personen mit Wohnsitz selbst eintragen müssen. Die Hürden sind hier also um ein Vielfaches höher (vgl. Gillich/Keicher 2012, 11).

Durch Bettel- und/oder Trinkverbote mithilfe des Ordnungsrechts im öffentlichen Raum werden wohnungslose Personen aus Innenstädten vertrieben, obwohl diese Form von Vertreibung, die das Grundrecht auf Freizügigkeit gem. Art. 11 GG der Personen einschränkt, juristisch nicht haltbar ist (vgl. ebd., 12). Gillich/Keicher argumentieren weiter: *“Die Mittel des Ordnungsrechts sind die denkbar ungünstigsten Mittel, um die Versäumnisse der Sozialpolitik zu heilen”* (ebd.). Ferner vertreiben einzelne Kommunen wohnungslose Bürger_innen durch eine breite Variation an Vertreibungsstrategien, die auf Hilfeverweigerung basieren (vgl. Gillich 2005, 346f.). Unter Formen der vertreibenden Hilfen fallen weiter rechtswidrige Kürzung von Leistungen, die Bewilligung von Sachleistungen, anstelle von Geldleistungen sowie unangemessene Mietobergrenzen, aber auch die Verweigerung einer Unterbringung

durch Gemeinden (vgl. Lutz/Simon 2012, 86ff.) Diese Maßnahmen führen dazu, dass Betroffene gezwungen sind, ihren Aufenthaltsort zu wechseln.

Weiter wird die Rechtsposition der Betroffenen durch restriktive Praktiken der Sozialleistungsträger weiter eingeschränkt. Hier ist unter anderem die aufschiebende Wirkung gem. §39 SGB II zu nennen, die dazu führt, dass bis zur Abgeltung eines Widerspruchs, was sich über einen langen Zeitraum erstrecken kann, mit materiellen Einschränkungen für die Betroffenen zu rechnen ist.

Auch der Mindeststreitwert für Berufungen, ein Teil des einstweiligen Rechtsschutzes im Sozialrecht, liegt bei einer kaum zu erreichenden Höhe von 750 Euro. Wenn nun um einen ungenügenden Bedarf in Höhe von 20,- Euro gestritten wird, greift der einstweilige Rechtsschutz nicht, da über den Bewilligungszeitraum des ALG-II von 6 Monaten nur 120,- Euro Streitwert anfallen. Dieser Betrag kann im Einzelfall trotzdem eine hohe Summe darstellen, auf die nicht verzichtet werden kann (vgl. Gillich/Keicher 2012, 15). Ein Rechtsstreit unter den im ersten Kapitel beschriebenen Lebensumständen muss als kaum oder außerordentlich schwierig bewältigbar eingeschätzt werden.

Paegelow argumentiert weiter, dass *“mit den Hartz-Gesetzen [...] einer großen Bevölkerungsgruppe die normalen Bürger- und Arbeitsrechte vorenthalten und eine neue Klasse von rechtlosen Arbeitnehmern geschaffen [wird]”* (Paegelow 2012, 105). Zu dieser These kommt er unter anderem durch wegfallende Leistungen im SGB II, den nicht eingelösten Anspruch auf Beratung gem. §14 SGB I¹² (vgl. Gillich/Keicher 2012, 14), den neuen Sanktionierungsapparat im SGB II, entfallenden Berufsschutz u.v.m. (vgl. Paegelow 2012, 71; 104 f.). Thomé benennt im Interview mit Steinacker den Umgang mit Leistungsempfänger_innen im Jobcenter: “

“Konflikt eins ist der Umgang mit den Leuten. [...]. Dass sie übelst behandelt werden, herablassend hochnäsiger, arrogant. Ständig die Unterstellung, sie wären Abzocker, Betrüger. [...]. Daraus resultiert die Verzweiflung. Die Leute empfinden sich wie ein Haufen Dreck. So werden sie behandelt, so fühlen sie sich irgendwann und wissen dann auch gar nicht mehr, wo sie ansetzen sollen. Und der zweite

¹² Leistungsberechtigte haben häufig keinen anderen Zugang zu Beratungsangeboten als den der Behördenberatung gem. §14 SGB I. Allerdings wird dieser Beratungsanspruch in den Arbeitsgemeinschaften SGB II häufig nicht oder ungenügend eingelöst. Schuld sind strukturell nicht vorgesehene telefonische oder örtliche Erreichbarkeit sowie unqualifiziertes Personal u.v.m. So wird auch gegen die Gewährleistungspflicht nach §17 SGB I verstoßen, wonach jede/r Leistungsberechtigte die ihm/ihr zustehenden Leistungen schnellstmöglich und ohne Hürden erhalten soll (Weth 2010, 163).

Punkt ist die chronische Unterfinanzierung. Es ist ja nicht nur die nicht gerade allzu üppige Regelleistung [...], [die] häufig gar nicht gezahlt wird auf Grund von diversen Rechtsvorschriften oder auf Grund von rechtswidrigem Handeln der Behörde” (Steinacker 2012, 113)

Es lassen sich in Thomés Schilderungen Beschämungs- und Entrechtungsstrategien ausmachen, die einen systematischen Charakter zu haben scheinen.

Eine weitere Schwächung der Rechtsposition von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist die immer wieder diskutierte Abschaffung des Anspruchs auf Hilfe gem. §§67 ff. SGB XII (vgl. Roscher 2013, 2). Roscher diskutiert an dieser Stelle den Rechtsanspruch gem. §§67ff. SGB XII im Lichte eines aktivierenden Sozialstaats und eines damit einhergehenden Paternalismus. So stellt er unter anderem den Nachrang gegenüber anderen Gesetzesgrundlagen wie der Eingliederungshilfe als mögliche Leistungseinschränkung (vgl. ebd., 4) und die Steuerungsmacht sowie das Eingreifen der Leistungsträger als weichen Paternalismus dar, dem die Hilfesuchenden ausgeliefert sind (vgl. ebd., 5). Die Abschaffung eines so essentiellen Paragraphen würde für viele Personen in Wohnungslosigkeit eine Einschränkung in der Hilfestellung bedeuten, die von anderen Hilfesystemen nicht aufgefangen werden könnte.

Es ist eine Situation erkennbar, in der wohnungslosen Menschen nicht nur Rechte verwehrt werden, sondern diese auch so gestaltet sind, dass sie auf einzelne Gruppen sanktionierend, vertreibend und unterdrückend wirken, sie also aufgrund ihrer von Armut und Ausgrenzung bestimmten Lebenslage durch Gesetze noch zusätzlich benachteiligt werden. Nichtsdestotrotz *“sind wohnungslose Menschen Bürger dieser Gesellschaft. Sie sind Bürger ohne Wohnung, entkommunalisiert und von der sozialen Teilhabe oft sehr weitgehend ausgeschlossen.”* (Gillich; Keicher 2012, 12). Eine grundlegende Aufgabe der Wohnungslosenhilfe ist, und das sollte hier verdeutlicht werden, die Unterstützung in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen und des Bürgerstatus des Betroffenen, denn *“Recht bekommen ist kein Gnaden- oder Willkürakt, sondern ein einklagbares Gut.”* (Gillich/Keicher 2014, 14). Nur so ist es möglich, den Bürgerstatus der Personen anzuerkennen und der Stigmatisierung der Betroffenen entgegenzuwirken, denn

“Ohne Wohnung leben zu müssen heißt nicht nur, grundlegender Rechte beraubt zu sein, sondern sich auch vielfältiger Vorurteile erwehren zu müssen, nicht wohnfähig zu sein, nicht in der Wohnung leben zu wollen, an der Notlage selbst schuld zu sein.” (Gillich/Keicher 2014, 13).

Viele der oben genannten rechtlichen Einschränkungen gelten auch für Arbeitslose mit Wohnraum. An dieser Stelle muss die besondere Lebenslage der Wohnungslosen hinzugezogen werden, um die noch schwierigere Bewältigung dieser Rechtsstreitigkeiten herauszustellen.

3 Partizipation im Kontext von Demokratie, Dienstleistung, Bildung und Empowerment

Um Zugang zu politischer Partizipation zu erhalten, muss eine Person Bürger_in oder citizen des politischen Systems sein, auf das er/sie einwirken möchte¹³. Das folgende Kapitel wird sich dem Begriff Partizipation, der *“zu einem omnipräsenten Stichwort”* (Scheu/Autrata 2013, 7) und dadurch schwer zu fassen geworden ist oder schon vorher war, auseinandersetzen. Zunächst soll daher etwas zur Aktualität und Verbreitung des Begriffs insbesondere im Kontext der Sozialen Arbeit und abschließend der Wohnungslosenhilfe skizziert werden. Anschließend wird der Begriff Schnurr (vgl. Schnurr 2015, 1174ff.) folgend sowohl aus einer demokratietheoretischen, dienstleistungstheoretischen sowie bildungstheoretischen Perspektive reflektiert. Ist dies geschehen und eine Arbeitsdefinition für Partizipation gelungen, soll versucht werden, dieses Konstrukt im Rahmen des Handlungskonzepts Empowerment für die Soziale Arbeit in der Wohnungslosenhilfe zu erschließen.

3.1 Zur Aktualität des Begriffs Partizipation

Der Begriff der Partizipation bedeutet so viel wie jemanden teilnehmen lassen und wird vom lateinischen participatio hergeleitet. Dieser Begriff ist aktuell ‚en vogue‘. Mit Scheu/Autrata kann gesagt werden: *“Die Erwähnung, dass ein Vorhaben partizipative Elemente hat, kann zu einer Erhöhung seiner Wertschätzung führen”* (Scheu/Autrata 2013, 77). Er wird vielfach in der Jugendhilfe im Rahmen von Gesetzgebungen, Konzeption und Hilfeplanung genutzt. So wurde der Begriff der Partizipation 1990 in den Katalog der Strukturmaxime einer lebensweltorientierten Jugendhilfe des 8. Jugendberichts, an dem unter anderem Hans Thiersch mitarbeitete, aufgenommen (BMJFFG 1990, 88f.). Auch rechtlich ist der Begriff inzwischen verankert. Hier ist unter anderem der §8 SGB XIII zu nennen: *“Kinder und Jugendliche sind*

¹³ Hier ist noch einmal das Element political aus der Trias der Elemente von citizenship zu erwähnen, welches die Rechte zu partizipieren und politische Macht auszuüben enthält. Gleichzeitig werden ab diesem Moment auch Denizen eingeschlossen, wenn von Bürger_innen gesprochen wird.

entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen”.

Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention lässt sich das Ziel gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe ausfindig machen (vgl. Artikel I CRPD), was vor allem im Kontext der US-amerikanischen Independent-Living-Bewegung und im deutschsprachigen Raum mit der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung und dem Motto: ‘Nicht über uns ohne uns - Nothing about us without us’ weiter forciert wurde und wird (vgl. von Kardorff 2014, 11f.). Von Kardorff nennt neben der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention drei weitere Entwicklungen, die dazu führten, dass der Begriff aktuell so breite Nutzung erfährt. Erstens nennt er die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements und so die Mitgestaltung politischer und sozialer Prozesse von Bürger_innen (vgl. ebd., 4). Zweitens nennt er die sozialstaatlich implementierte Aktivierung von Bürger_innen (vgl. ebd.), die sich in Grundsätzen wie dem Fordern und Fördern im SGB II ausdrücken. Abschließend nennt er die durch *“gesellschaftliche Individualisierungsprozesse gewachsenen und erkämpften Rechte auf Selbstbestimmung und gemeinsame Entscheidungsfindung”* (ebd., 5). Adams nennt weitere Partizipation befördernde Faktoren: Zum einen, dass die Stimmen der Nutzer_innen wichtiger werden, weiter das Aufkommen von Aktionsgruppen zum Thema, ferner die Entwicklung von eigener und gruppenbezogener Interessenvertretung als auch die Verbreitung von nachbarschaftlichen Initiativen sowie Protesten und Gemeinwesen-Aktivitäten (vgl. Adams 2008, 28)

3.1.1 Zum Diskurs des Begriffs Partizipation in der Sozialen Arbeit

Wie oben gezeigt wurde, gibt es eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Partizipationsrechten und Möglichkeiten, aber auch in den Diskursen der Sozialen Arbeit ist der Begriff Partizipation besonders ab den 1970ern vertreten und wird hier in verschiedenen Theorien, aber auch mit unterschiedlicher Füllung diskutiert (vgl. Scheu/Autrata 2013, 75f.). Neben Partizipation finden sich die Begriffe der Teilhabe oder Teilnahme, die nicht gegeneinander abgegrenzt werden und daher synonym zu Partizipation verwendet werden (vgl. ebd.).

An anderer Stelle buchstabiert von Kardorff Teilhabe, Teilnahme, Teil-Sein und Teil-Gabe als Aspekte von Partizipation aus. Er bringt diese Begriffe als Aspekte von Partizipation mit je eigenen Bezugsproblemen in Verbindung und leitet so her, dass Teilnahme die Beteiligung an Entscheidungsprozessen betrifft. Teilhabe wird von ihm als Anspruch auf Gleichberechti-

gung und Inklusion aufgefasst und so als Einbindung in zentrale Bereiche der Gesellschaft. Der Aspekt des Teil-Seins erfüllt für ihn die Funktion der Anerkennung von Minderheiten sowie von Diversität und schließlich Einbindung in gesellschaftliche Strukturen. Aus dem Gesichtspunkt von Teil-Gabe argumentiert er eine gesellschaftliche Austausch Erwartung. Durch die Übernahme von Selbstverantwortung sollen gewährte Leistungen zurückgegeben werden (vgl. von Kardorff 2014, 10). Obwohl sich hier eine Einordnung der Begriffe finden lässt, kann den oben genannten Ausführungen von Scheu/Autrata gefolgt werden, wenn die von ihnen genannten Theorien diskutiert werden.

Bei von Kardorff ist ein kurzer Überblick über den Partizipationsdiskurs in der Sozialen Arbeit zu finden, der im Folgenden dargestellt und ergänzt wird. Hier werden zunächst die **neuen sozialen Bewegungen** wie die Heimkampagne, autonome Jugend- und Frauenzentren und ähnliches zu nennen, welche *“autonome, selbstbestimmte und parteiliche Gesellschaftsgestaltung und -veränderung”* (von Kardorff 2014, 11) gegen patriarchale, belagernde Hilfen in Stellung brachten. In der Sozialen Arbeit kann hier zur Orientierung unter anderem an Saul Alinsky angeknüpft werden, der mit seinem Konzept des Community Organizing in den USA bekannt wurde. Alinsky beschäftigt sich in verschiedenen Publikationen mit dem Aufbau von Organizing-Strukturen und damit einhergehend mit Umverteilung von Macht als deren Ziel (vgl. Alinsky 2010, 72ff.). Hieran anknüpfend wurde die parteiliche Empowerment-Perspektive entwickelt (von Kardorff 2014, 11; Herringer 2014, 31).

Ein weiterer Bereich, in dem Partizipation diskutiert wird, ist die Gemeinwesenarbeit und daran anknüpfend die **Sozialraumorientierung** in der Sozialen Arbeit. Die Sozialraumorientierung als Begriff wird in der Sozialen Arbeit breit verwendet, wodurch eine klare Abgrenzung der Partizipationsverständnisse, die hier verfolgt werden, schwer fällt (vgl. Scheu/Autrata 2013, 95). So beschäftigen sich unter anderem Hinte/Treeß mit Sozialraumorientierung als Fachkonzept. Diese beschreiben: *“Grundsätzlich zielt sozialraumorientierte Soziale Arbeit auf die Veränderung bzw. Gestaltung sozialer Räume und nicht auf [...] Beeinflussung psychischer Strukturen von Menschen”* (Hinze/Treeß 2014, 29). Dabei orientiert sich dieses Fachkonzept methodisch am Willen der Klient_innen. *“Der Wille ist eine Haltung, aus der heraus ich selbst nachdrücklich Aktivitäten an den Tag lege, die mich dem Erreichen eines von mir erstrebten Zustandes näher bringen”* (ebd., 46). Hierin verbirgt sich, folgt man Scheu/Autrata, das Verständnis von Partizipation von Hinte/Treeß. Sie unterstellen den beiden Autor_innen, dass Willensbekundung hier nur in Form von Auswahl aus unter-

schiedlichen Angeboten, daher eingeschränkt stattfindet und so nur noch “*freiwillige Entscheidungen*” bleiben. Dieses Verständnis lässt einen sehr eingeschränkten Begriff von Partizipation zurück und reduziert Partizipation auf die Teilnahme an den Arbeitsformen der sozialen Arbeit (vgl. Scheu/Autrata 2013, 99).

Daneben stehen weitere Verständnisse von Sozialraumorientierung, denen aber von Scheu/Autrata derselbe Vorwurf wie bei Hinte/Treeß gemacht wird. Sie kritisieren, dass “*Partizipation letztlich darauf begrenzt [ist], Angebote der Sozialen Arbeit in der geläufigen Form anzunehmen*” (Scheu/Autrata 2013, 113).

Auch in den bereits oben angesprochenen **Selbsthilfebewegungen** beispielsweise der Independent-Living-Bewegung oder auch der Gesundheitsselbsthilfebewegung, finden sich, von professionellen Akteuren angestoßene Prozesse, die sich allerdings dann verselbstständigten. Hier wurden beispielsweise Wunsch- und Wahlrechte zur erhöhten Selbstbestimmung von Patient_innen rechtlich verankert: “*Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.*” (§9 I SGB IX). Aber auch die Soziale Arbeit erhielt in diesem Kontext neue Aufgaben als Moderations-, Vermittlungs- und Ermöglichungsinstanz. In diesem Sinne wurden daraufhin Konzepte wie das Peer-Counseling oder auch der Trialog entwickelt (vgl. von Kardoff 2014, 12).

Der Begriff von Partizipation taucht ebenfalls als Strukturmaxime in der **Lebensweltorientierung** bei Thiersch auf (Thiersch 2014, 30f). Partizipation ist für Thiersch mehr als Kooperation. Er fordert “*eine neue Kollegialität zwischen Professionellen und Nichtprofessionellen*” (Thiersch 2015, 31) und somit Gleichwertigkeit unter den Beteiligten (vgl. ebd.; Grunwald/Thiersch 2015, 934). Mit dieser Argumentation muss die Soziale Arbeit bestehende Hierarchien überwinden und sich dem Alltag und so den lebensweltlichen Bedingungen ihrer Nutzer_innen annähern. Damit lehnt Thiersch sowohl eine bevormundende Sozialpädagogik als auch eine paternalistische Soziale Arbeit ab und begründet eine “*Abkehr von der Defizitunterstellung*” (von Kardorff 2014, 12). Diese Argumentation “*zielt auf die Vielfältigkeit von Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten*” (Grunwald/Thiersch 2015, 934) der Betroffenen an den “*Formen der Praxis*” (Scheu/Autrata 2013, 80) bzw. Angeboten der Sozialen Arbeit. Wird Scheu/Autrata an dieser Stelle gefolgt, so leitet Thiersch seinen Partizipationsbegriff allerdings nicht theoretisch her. Sein radikaler und demokratietheoretischer Zugang bleibt ungefüllt. Was Partizipation über die Soziale Arbeit hinaus für die Subjekte be-

deutet, bleibt unbeantwortet (ebd., 81f.) oder den beiden Autorinnen in ihren Ausführungen folgend: *“Partizipation verlässt nicht den Schonraum der Lebenswelt”* (ebd., 93).

Ferner muss im Zuge der Kritik des patriarchalen Habitus und des fürsorglich enteignenden Zugangs der Sozialen Arbeit auch die Frage asymmetrischer *Dienstleistungsverhältnisse in der Einzelfallhilfe* angesprochen werden, wenn Partizipation in der Sozialen Arbeit diskutiert wird (von Kardorff 2014, 12; Scheu/Autrata 2013, 113ff.). Eine partizipativ entworfene Dienstleistungstheorie soll an späterer Stelle aufgegriffen werden. Scheu/Autrata kommen zu dem Schluss, dass die Soziale Arbeit Partizipation für die Einzelfallhilfe zwar *“nominell inkorporiert, dabei allerdings ausgehöhlt”* (Scheu/Autrata 2013, 127) hat. Partizipation ist also zu finden, wird aber auf Mitwirkung an Leistung reduziert und nicht weiter und tiefer diskutiert.

Mit diesem kurzen Ausschnitt sollte gezeigt werden, dass spätestens seit 30-40 Jahren der Begriff der Partizipation in der Sozialen Arbeit unter verschiedenen Labels diskutiert wurde und bis jetzt nicht an Aktualität verloren hat. Auch in der Wohnungslosenhilfe bildet sich seit ca. 15 Jahren ein Verständnis von Partizipation aus. Der Diskurs, der in der Wohnungslosenhilfe geführt wird, soll nun kurz dargestellt werden.

3.1.2 Zum Diskurs des Begriffs Partizipation in der Wohnungslosenhilfe¹⁴

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe beschäftigt sich spätestens seit dem Jahr 2001 mit Partizipation. Sie Befürwortet bereits in ihrem Grundsatzprogramm den Aufbau von Selbstorganisation der Betroffenen und fordert eine partizipativere Organisation der stationären, teilstationären und ambulanten Angebote (vgl. Specht 2010, 58). Aktuell setzt sich die BAGW mit dem Thema Partizipation in ihrem Positionspapier *“Mehr Partizipation wagen”* auseinander. Das Papier beschäftigt sich mit Möglichkeiten und Begründungen von Partizipation in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und möchte Einrichtungen motivieren, weitere partizipative Strukturen zu entwickeln. Schon der Titel macht auf einen Appell an die einzelnen Träger der Wohnungslosenhilfe aufmerksam, Partizipation als einen Auftrag wahrzunehmen, den sie bisher so nicht bearbeiten konnten (vgl. BAGW 2015b).

¹⁴ Dieser Abschnitt bezieht sich auf den deutschsprachigen Diskurs. Allerdings wird auch im europäischen Kontext Partizipation zunehmend diskutiert. Dies ist z.B. im Magazine of FEANTSA - Homeless in Europe mit dem Titel *Participation: Inclusion, Empowerment and Routes Out of Homelessness* nachzulesen. Es werden verschiedene Partizipations- und Selbsthilfeprozesse sowie Projekte vorgestellt, die sich mit Partizipation beschäftigen (vgl. FEANTSA 2015).

Im Jahr 2010 veranstaltet die BAGW zu dem Thema Partizipation eine Fachtagung. So sind im selben Jahr mehrere Artikel zum Gegenstand in der Zeitschrift "Wohnungslos" erschienen. Besonders hervorzuheben ist hier ein Beitrag von Thomas, der Partizipation nicht nur als Empowermentstrategie begreift, sondern auch als Professionalisierungsmöglichkeit für die Soziale Arbeit (vgl. Thomas 2010, S. 49 ff.).

Auch Lutz/Simon widmen sich dem Thema Beteiligungsstrukturen, Partizipation und der Bundesbetroffeneninitiative (BBI). Sie stellen kurz Anforderungen einer partizipativ orientierten Wohnungslosenhilfe und anschließend die Bundesbetroffeneninitiative vor. Dies ist ein bundesweiter Zusammenschluss von betroffenen Bürger_innen, die von der BAGW als Vertreter_innen der wohnungslosen Menschen betrachtet werden. Die Frage nach der Verbreitung und Stärke dieser Initiative kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Die BBI wurde im Jahr 1992 gegründet (vgl. Kölz 2011, 438) und fordert spätestens seit den Erklärungen von Karlshorst (2004) und Augsburg (2005) den Ausbau von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe (vgl. ebd.). Lutz/Simon nehmen, wenn auch nur kurz, Partizipation als Kernaufgabe der Wohnungslosenhilfe ins Visier und argumentieren, dass das Selbsthilfepotenzial der Betroffenen anerkannt werden müsse, um eine paternalistische Arbeitsweise der Mitarbeiter_innen dieses Arbeitsfeldes hinter sich lassen zu können (vgl. Lutz/Simon 2012, 190 ff.; Szyzka 2014, 84ff.).

Szyzka beschäftigt sich an mehreren Stellen mit Partizipation in der Wohnungslosenhilfe. So beschreibt auch er Partizipation als Kernaufgabe der Wohnungslosenhilfe und denkt diese aus der Richtung des Community Organizing (Szyzka 2010a, 41ff. 2010b, 23ff. 2014, 84). Sein Begriff von Partizipation bleibt allerdings diffus. Er betrachtet Partizipation scheinbar als Weg von Betroffenen in politische Diskurse sowie Sozialraum und fokussiert weniger auf Strukturen in Einrichtungen und Hilfeprozessen (vgl. ebd.). Specht andererseits trifft eine klare Abgrenzung. Er definiert Partizipation als ein "*institutionelles Arrangement [...], in dem Betroffene nach festgelegten Verfahren innerhalb einer Organisation [...] an Entscheidungen über die Planung und Erbringung sozialer Dienste beteiligt werden*" (Specht 2010). Hiervon grenzt er sowohl politische Selbstorganisation als auch Selbsthilfe ab.

Dieses Partizipationverständnis ist beispielsweise mit dem Begriff politischer Partizipation aus der Politikwissenschaft unvereinbar, die sich für die wissenschaftliche Klärung eines Par-

tizipationsbegriffs als originär zuständig sieht (vgl. Scheu/Autrata 2013, 11f.). Es stellt sich die Frage, ob diese Simplifizierung des Partizipationsbegriffs zielführend ist.

3.2 Zur Reflexion von Partizipation

Es bleibt zu bemerken, dass dieser Begriff, wie einleitend schon erwähnt, häufig uneinheitlich verwendet wird. Daher wird nun der Begriff der Partizipation aus einer demokratie-, Dienstleistungs-, sowie bildungstheoretischen Perspektive betrachtet.

3.2.1 Demokratie und Partizipation

Die Verbreitung von politischer Partizipation ist, wird sie abseits von der Beteiligung an Wahlen oder direktdemokratischen Verfahren zum Beispiel in deliberativen Prozessen gedacht, schwer zu erheben, da diese nirgendwo systematisch dokumentiert werden (vgl. Gabriel 2014, 32). Trotzdem ist es möglich, bestimmte Formen politischer Partizipation zu erfassen. So wird sichtbar, dass *“nicht allein das Niveau politischer Aktivität”* (ebd., 34) gestiegen ist, sondern sich *“auch die Struktur des politischen Engagements”* (ebd.) grundlegend verändert hat. So steigt die Zahl der Bürger_innen, die an Demonstrationen teilnehmen, Unterschriftensammlungen fördern und durch bewusste, ethisch motivierte Kaufentscheidungen partizipieren, während die Stimmabgabe bei Wahlen zurückgeht. Diese Entwicklung weg von klassisch demokratischen Entscheidungsprozessen hin zu neuen alternativen Partizipationsformen wird an anderer Stelle auch als *“participatory revolution”* bezeichnet (vgl. Jörke 2011, 14). Allerdings sind diese Formen der Partizipation weitestgehend ein Mittelschichtphänomen, was bedeutet, dass insbesondere der politische Wille aus weniger privilegierten Milieus und den Adressat_innen Sozialer Arbeit immer seltener zur Geltung kommt (vgl. ebd. 15f.).

Politische Partizipation ist schon im Grundgesetz verankert. So argumentiert van Deth auf Artikel 20 GG zurückgreifend - (I) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat; (II) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus -, dass *“Beteiligung von Bürgern eine wichtige Bedingung für demokratische Entscheidungsprozesse darstellt“* (van Deth 2009, 142). So sind für van Deth *“alle Aktivitäten von Bürgern mit dem Ziel, politische Entscheidungen zu beeinflussen”* (ebd. 141), politische Partizipation. Hierbei ist die Komponente der Beeinflussung hervorzuheben, denn bloßes Interesse oder der Konsum einer Podiumsdiskussion wäre für ihn noch keine politische Partizipation. Weiter ist für van Deth politi-

sche Partizipation sowohl *“erforderlich für demokratische Entscheidungsfindung”* (ebd. 141), aber auch ein Weg für *“Entwicklungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten”* (ebd.) von Bürger_innen. Weiter unterscheidet sich der Begriff von Partizipation je nachdem, welches Politikverständnis zugrunde gelegt wird (vgl. Schnurr 2015, 1172; Van Deth 2009, 143; Hoecker 2006, 3). So unterscheidet Hoecker grundlegend normative und instrumentelle Partizipationsverständnisse (Hoecker 2006, 3ff.).

Das instrumentelle Verständnis von Partizipation ist in empirischen oder realistischen Demokratiemodellen zu finden. Hier zu nennende Vertreter wären z. B. Joseph Schumpeter oder Anthony Downs. Schumpeter geht davon aus, dass Partizipation bzw. Wahlen benötigt werden, um den Wettbewerb um die Führungspositionen in der Demokratie auszutragen. Daher wird Demokratie zur Methode und nicht Wert oder Ziel einer Gesellschaft (vgl. Schmidt 2010, 184f). So liest sich in diesen Verständnissen *“Partizipation vor allem als Voraussetzung legitimer Herrschaft”* (Schnurr 2015, 1172, Schmidt 2010, 184) von politischen Eliten. Vertreter dieses Verständnisses halten *“den mündigen Bürger für eine Fiktion”* (Hoecker 2006, 4, Schmidt 2010, 186). Bürger_innen sind diesen Modellen nach Beeinflussung und Manipulation ausgesetzt und hinterfragen diese nicht (vgl. Schmidt 2010, 187). Ferner bezweifeln diese Modelle die Stabilität von Demokratien bei starker Partizipation durch die Bürger_innen. Das Funktionieren von Demokratie würde demnach Apathie von Wählern außerhalb von Wahlen voraussetzen, um das System Demokratie in Stabilität und Gleichgewicht zu halten (vgl. Hoecker 2006, 5ff.).

Entgegen der Modelle mit instrumentellem Partizipationsverständnis, die ihre Bürger unterfordern und ihnen legitime Teilhabeforderungen entziehen (vgl. ebd., 7), steht ein normatives Partizipationsverständnis. Dieses Verständnis stellt die Entwicklungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten des Einzelnen, der politisch partizipiert, in den Vordergrund. Vertreter dieses Zugangs zu Demokratie sind zum Beispiel Carole Pateman, aber auch Jürgen Habermas als Vertreter der deliberativen Demokratietheorien. Diese Theorierichtung zielt auf die Beteiligung möglichst *“vieler über möglichst vieles”* (Schmidt 2010, 236). Demokratie in diesem Verständnis braucht daher den_die mündige_n Bürger_in (vgl. ebd., 240f.), denn hier ist Partizipation *“Ziel und Wert an sich”* (Hoecker 2006, 6). Diese Bürger_innen müssen in der Lage sein, *„Konflikte gemeinwohlverträglich zu bewältigen und kompetent zu entscheiden”* (Schnurr 2015, 1172). Deliberation, also *“die argumentativ abwägende, verständigungsorientierte Beratschlagung”* (Schmidt 2010, 237), ist ein Schlüsselbegriff dieser De-

mokratietheorien. Daher zielt dieses Verständnis weiterführend auf die Substitution repräsentativer durch direktdemokratische Entscheidungsprozesse (vgl. Schnurr 2015, 1172). An diesen Demokratiemodellen wird vor allem das zu positive Menschenbild sowie die Überschätzung der Bürger_innenkompetenz kritisiert. Auch der Mangel an Ressourcen, der in einigen Teilen der Bevölkerung die Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen limitiert, wird nicht aufgegriffen (vgl. Hoecker 2006, 8). Zusätzlich wird diesen Demokratiemodellen unter anderem die Gefahr der *“Destabilisierung durch Übermobilisierung”* vorgeworfen (Schmidt 2010, 246; 248). Stärken dieser Theoriemodelle sind neben anderen Punkten die Förderung direktdemokratischer Verfahren, Erforschung von Gemeinschaftsbildungs- und Verständnis-potenzial sowie Schulung und Integration von Bürger_innen (vgl. ebd., 251).

Ein letzter zu nennender Zugang zu Demokratie ist das Verständnis von radikalen Demokratiemodellen. Dieses Verständnis geht davon aus, dass Politik auf agonistischer Konfrontation beruht, da es einen Konsens ohne Exklusion, wie ihn oben dargestellte deliberative Modelle formulieren, nicht gibt (vgl. Schnurr 2015, 1172). Dieser Agonismus wird von der Demokratie benötigt. Er entspringt aus einem Wir-Sie-Gegensatz, den moderne Demokratien aufgrund ihres Pluralismus in der Bevölkerung mit sich bringen (vgl. Mouffe 2013, 22). Hervorzuheben ist, dass es Mouffe darum geht, Räume für agonistische Aushandlungsprozesse, also Kanäle, in denen sich Opponenten als Gegner und nicht wie im Antagonismus als Feinde betrachten, zu öffnen. Das Hauptziel dieser Politik ist daher nicht die Unterbindung von verschiedenen Interessen, um zu einem rationalen Konsens zu gelangen, sondern die Förderung dieser Unterschiede als Ausdruck von Pluralismus. Mouffes These ist, dass agonistische Konfrontation die Existenzbedingung von Demokratie darstellt. Sie kommt so zu dem Schluss, dass eine pluralistische Demokratie zwar ein bestimmtes Maß an Konsens verlangt, dieser aber konfliktorientiert sein muss (Mouffe 2008, 104f.).

Rancière hat eine ähnliche Vorstellung von konflikthafter Demokratie. Er unterscheidet grundlegend zwischen den Begriffen Polizei und Politik. Die Polizei begreift er als die *“Gesamtheit der Vorgänge, durch welche sich die Vereinigung und die Übereinstimmung der Gemeinschaften, die Organisation der Mächte, die Verteilung der Plätze und Funktionen und das System der Legitimierung dieser Verteilung”* vollzieht (Rancière 2002, 39). Durch die Polizei, also die Ordnung im Sinne Rancière, entstehen aufgrund ihrer Organisationsweisen, die durch bestimmte Praktiken von Herrschaft entstehen, immer Ausschlüsse und damit Ausschlossene, die in der Ordnung keinen Platz haben und finden, wie arbeitslose oder eben

auch wohnungslose Personen. Diese Personen werden von Rancière als Anteilslose bezeichnet (vgl. ebd., 22). Politik und Demokratie sind für ihn nur kurze Momente, die vor allem entstehen, wenn Ausgeschlossene gegen die Polizei aufbegehren, um Einschluss zu verlangen, und so ihre Interessen sichtbar werden.

Mullis/Schipper bezeichnen diesen Moment der Demokratie als *“das offene Terrain der Auseinandersetzung, das die Möglichkeit des Aufbrechens der Polizei durch die Politik anzeigt”* (Mullis/Schipper 2013, 83). Politik ist *“die Verhandlung über das, was sinnlich gegeben [...], was sichtbar ist über die Art, in der es sagbar ist, und darüber, wer es sagen kann”* (ebd., 38). In Politik entsteht also immer ein Konflikt, in dem geklärt werden muss, was wichtig ist und was als Aufgabe oder Problem gekennzeichnet werden muss. Die dabei entstehende Verteilung von dem, was sichtbar/unsichtbar, hörbar/unhörbar und sagbar/unsagbar ist, nennt Rancière die *“Aufteilung des Sinnlichen”* (ebd.). Diese Aufteilung des Sinnlichen ist das Ergebnis von Konflikten und Machtverhältnissen. So beschreibt z. B. Roseman ein Projekt, in dem für Wohnungslose in der Pariser Innenstadt rote Zelte aufgestellt wurden. Wohnungslose können als unsichtbare Anteilslose im Stadtbild gewertet werden. Diese Aktion bezeichnet Roseman als demokratische Intervention im Sinne Rancières, da sie unsichtbare Anteilslose sichtbar werden lässt und die Aufteilung des Sinnlichen zur Verhandlung stellt (vgl. Roseman 2013, 47f.).

Politik ist daher auf Konflikt bzw. Dissens angewiesen, um unterschiedliche Interessen sichtbar werden zu lassen. Ist diese demokratische Intervention nicht mehr möglich, da *“die Regierungspraxis und die begriffliche Legitimierung einer Demokratie [...] die Erscheinung, die Verrechnung und den Streit des Volkes liquidiert hat”* (Rancière 200, 111), spricht Rancière von Post-Demokratie. Wenn also aufgrund der bestehenden Ordnung keine grundlegenden Fragen mehr gestellt werden können, die inhaltlich in eine andere Richtung verweisen als diejenige, die gerade maßgebend ist, spricht er von Post-Demokratie. Ein Beispiel wäre die zumindest im Hamburger Grundgesetz verankerte Schuldenbremse (vgl. Art. 72a HmbVerf), die einen Ausstieg aus dem Denkmuster der Austeritätspolitik durch eben diese Ordnung in Form des Gesetzes, der Polizei, unterbindet. Die Frage, ob diese Politik überhaupt gewollt und sinnvoll für eine breite Masse ist, kann, so wäre Rancière These, aufgrund der herrschenden Verhältnisse nicht wirklich gestellt werden.

Anders als bei den übrigen Demokratiemodellen steht hier der Konflikt im Mittelpunkt und nicht der Konsens. Dies wirft einen anderen Blick auf Partizipation, der vor Augen führt, dass dieser Prozess Konflikthafes mit sich bringen muss, da unterschiedliche Interessen miteinander verhandelt werden. Für Demokratie im Sinne der radikalen Demokratietheorien braucht es unbedingt Partizipation in Form von öffentlich ausgetragenen politischen Konflikten, da nur in diesen der Pluralismus dargestellt werden kann, der in modernen Gesellschaften inhärent ist (Mouffe 2008, 106).

Zusammenfassend lässt sich hier an eine Argumentation von Steinbrecher anschließen. So kann eine hohe Partizipation entweder Ausdruck von Zufriedenheit oder ein Krisensymptom sein. Aber auch niedrige Partizipationsraten können als Beleg wachsender Unzufriedenheit oder auch apathischer Zufriedenheit gelten. Es wird lediglich klar, dass jedes demokratische System ein Mindestmaß an politischer Partizipation durch seine Bürger_innen bedarf (vgl. Steinbrecher 2009, 33). Dies ist ein Element, welches auch van Deth in jeder Definition politischer Partizipation ausmacht. Die anderen drei Charakteristika politischer Partizipation, über die sich die Fachliteratur einig ist, sind das Verständnis von Partizipation als Aktivität, das Verständnis, dass Partizipation auf Freiwilligkeit beruht, sowie das Verständnis von Partizipation als Regierung und Politik, was meint, dass partizipative Prozesse nicht auf bestimmte Stadien politischer Aushandlung beschränkt sein können, sondern auf allen Ebenen möglich sind (vgl. van Deth 2009, 143f.).

Vom Begriff der politischen Partizipation wird der Begriff der sozialen Partizipation abgegrenzt. Roßteutscher definiert soziale Partizipation an anderer Stelle *“als ein[en] Sammelbegriff für eine Beteiligungsform, die in der Regel öffentliches, kollektives Handeln ohne direkte politische Motivation beschreibt”* (Roßteutscher 2009, 163). Hierunter beispielsweise ehrenamtliches Engagement fallen. Anders als politische Partizipation, die nicht dem Maße stattfindet, beschreibt Roßteutscher soziale Partizipation als ein *“Massenphänomen”* (ebd., 164). Soziale Partizipation erfüllt darüberhinaus drei wichtige Leistungen, nämlich (1) Vermittlung von sozialen Kompetenzen, (2) potentielle Aneignung demokratischer Werte und Normen, aber auch (3) politische Mobilisierung (ebd., 165). Im Ausüben sozialer Partizipation finden daher trotzdem Prozesse der Demokratisierung und des Demokratie-“Lernens” statt.

Betrachtet man nun Formen politischer Partizipation wie Wahlen, Mitarbeit in Kampagnen sowie Parteien oder auch Protest und Boykott (vgl. Van Deth 2009 145f.), wird noch einmal

deutliche, weshalb der Bürgerstatus für die Beteiligung in Demokratien so wichtig ist. So wird in Arnsteins Aufsatz "A Ladder of Citizen Participation", der auf Partizipation in der Stadtplanung eingeht, deutlich, dass der Zugang zu politischer Partizipation der Bürgerstatus ist (vgl. Arnstein 1969, 216). Arnstein beschreibt in diesem Essay, dass "*have-not citizens*" durch die Umverteilung von Entscheidungsmacht in die Lage versetzt werden sollen, an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, mitzuwirken (vgl. ebd.).

Arnstein geht es zentral darum, dass Partizipation ohne Umverteilung von Macht für die beteiligten Bürger Frustration bedeutet (vgl. ebd., 217). Daher schlägt sie eine Stufenleiter vor, um den Gehalt von Partizipation zu erfassen. Diese Leiter reicht dabei von "nonparticipation" bis "Citizen Power" (ebd.). Auf den ersten beiden Stufen stehen bei ihr Manipulation und Therapie, die sie als nicht partizipative Strategien der Beteiligung begreift, weil diese Mittel nicht der Beteiligung dienen, sondern die "Powerholder" befähigen, die Partizipierenden zu erziehen oder zu heilen (vgl. ebd.) und den Partizipierenden eine Lösung aufzudrängen, um die bestehenden Machtverhältnisse zu stabilisieren. Auf den Stufen drei bis fünf siedelt Arnstein Alibi-Partizipation an. Hier werden die Methoden der Information, Befragung oder Beschwichtigung zusammengefasst. Arnstein beschreibt: "*Citizens may indeed hear and be heard*" (ebd.). Aber es fehlt ihnen an Macht oder "*muscle, hence no assurance of changing the status quo*" (ebd.). Erst auf den Stufen sechs bis acht, Partnership, delegated Power und Citizen Control, kommt es zur von Arnstein geforderten Umverteilung von Macht und so zur Bemächtigung einer machtloseren Gruppe (vgl. ebd., 218).

Arnstein merkt an, dass diese Typologie nur eine Vereinfachung sein kann, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass nur so verdeutlicht werden kann, warum ein Beteiligungsprozess nicht gleichzeitig ein qualitativ guter Beteiligungsprozess sein muss. Auch kann die Typologie nicht zeigen, dass die sich gegenüberstehenden Gruppen nicht homogen sind. Gerechtfertigt wird so eine Vereinfachung ihrer Ansicht nach dadurch, dass sich „Have-Nots“ und „Powerholders“ gegenseitig als genau das sehen, nämlich als vereinfachte Systeme oder eine Gruppe "*of 'those People'*"(ebd.). Auch die Voraussetzungen, die es braucht, um eine Gruppe partizipieren zu lassen oder selbst zu partizipieren, können hiermit nicht abgebildet werden (vgl. ebd.).

Fung kritisiert an Arnstein, dass ihre Typologie als analytisches Instrument überholt ist, denn eine möglichst hohe Stufe von Partizipation muss, seiner Argumentation nach, nicht besser

sein als eine geringere: *“There may indeed be contexts in which public empowerment is highly desirable, but there are certainly others in which a consultative role is more appropriate for members of the public than full ‘citizen control’”* (Fung 2006, 67)

Weiter wurden viele Fortschritte in Theorie und Praxis der Partizipation gemacht, sodass Arnsteins Typologie nur noch *“a useful corrective to naive and untempered enthusiasm for Public participation”* (ebd.) bleibt. Für Fung werden weitere Fragen wichtig. So ist es nicht nur von Bedeutung, wie viel Macht von Entscheidungsträgern an Bürger_innen weitergegeben wird, sondern auch, wer diese Bürger_innen sind, wie diese kommunizieren und Entscheidungen treffen und was die Verbindung zwischen deren Ergebnis und der öffentlichen Politik und Ausführung ist, also wer die Macht und Autorität hat, die getroffenen Entscheidungen durchzusetzen oder eben nicht (vgl. ebd.). Mit diesen Fragen kommt Fung zu einer dreidimensionalen Matrix, dem *democracy cube*¹⁵, die zeigen soll, wer partizipiert, wie entschieden und kommuniziert wird und wer schließlich die Macht hat zu entscheiden (vgl. ebd., 71). Mit diesem Modell sollte es möglich sein, wichtige Dimensionen von Partizipation in Institutionen, aber auch in stadtteilbezogenen Prozessen zu beleuchten.

Damit wurde ein demokratietheoretischer Zugang zu Partizipation erläutert. Im nächsten Schritt wird die in Institutionen stattfindende Dienstleistung auf partizipative Momente hin betrachtet.

3.2.2 Partizipation und soziale personenbezogene Dienstleistungen

Grunwald unterscheidet zwischen einer volkswirtschaftlichen, betrieblichen und soziologischen Perspektive auf Dienstleistungen (vgl. Grunwald 2013, 242 ff.). Weiterer Bezugspunkt für diese Arbeit ist allerdings die soziologische bzw. sozialwissenschaftliche Dienstleistungstheorie, die sowohl die Makroebene, also die gesellschaftliche Funktion von Dienstleistungen, sowie die Mikroebene, also die Interaktion zwischen Produzenten und Konsumenten der Dienstleistung, betrachtet (vgl. Schnurr 2015, 1172).

Personenbezogene Dienstleistungen besitzen drei Strukturmerkmale. Die Dienstleistung entsteht erstens in *“Beziehung und Interaktion zwischen Beteiligten, in der Regel also zwischen Professionellen und Klienten”* (ebd. 1172f.). Zweitens werden diese Dienstleistungen ‘*uno actu*’ erbracht, also parallel produziert und konsumiert (vgl. ebd., 1171). Im dritten Punkt

¹⁵ Für die Abbildung des *democracy cube* siehe Fung 2006, 71

wird aus einer Makroperspektive gefolgert, dass personenbezogene Dienstleistungen global die Funktion von Normalisierung innehaben. So muss die Dienstleistungsarbeit in dem Spannungsverhältnis zwischen Individualität und gesellschaftlichen Normalvorstellungen vermitteln (vgl. ebd.).

Im weiteren Kontext von gesellschaftlicher Individualisierung und dem Ausbau von Rechtsansprüchen auf Selbstbestimmung muss über die Rolle von Klient_innen in den strukturell asymmetrischen sozialen Dienstleistungsbeziehungen nachgedacht werden. Daher wird Partizipation in diesem Rahmen zu einem unausweichlichen Begriff (vgl. von Kardorff 2014, 5). Um den Blick auf die Nutzer_innen im Prozess der Dienstleistung zu schärfen, wird hier eine Perspektive auf Dienstleistungen im Sinne Schaarschuchs eingenommen, die nun kurz dargestellt werden soll. Diese Perspektive ist für eine dienstleistungstheoretische Sicht auf Partizipation besonders ergiebig, da sie die Nutzer_innen in den Vordergrund stellt und so Bedarfe und Wünsche der zentralen Personen im Hilfeprozess angemessener berücksichtigt werden können.

Schaarschuch geht davon aus, dass Nutzer_innen Sozialer Arbeit sich den Gebrauchswert der ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistung aktiv aneignen müssen (vgl. Schaarschuch 2008; Oelerich/Schaarschuch 2005a, 11; 2013, 86). Dabei kann der Gebrauchswert der Dienstleistung von dem abweichen, was der oder die Professionelle als Wert der Dienstleistung sieht oder was konzeptionell entworfen wurde. Daher muss aus dieser Perspektive gefragt werden, wie der Gebrauchswert bzw. Nutzen oder nicht-Nutzen¹⁶ sich für die Nutzer_innen der Dienstleistung darstellt (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005b, 80ff.). In dieser Argumentation werden die Nutzer_innen der Sozialen Arbeit als Produzent_innen bezeichnet, da sie die Dienstleistungen im Sinne der Aneignung selbstständig produzieren und für sich nutzbar machen müssen, um den Nutzen, den sie aus dem Angebot ziehen, auch in ihr Alltagshandeln übertragen zu können (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2013, 87, 2005a, 11).

¹⁶ Hier unterscheiden Oelerich/Schaarschuch drei Dimensionen: Die materiale, die personale sowie die infrastrukturelle Dimension. Diese Dimensionen stehen in subjektiven und/oder institutionellen Relevanzkontexten für die Nutzer_innen (nicht für die Professionellen). In dieser komplexen Konstellation gestalten sich diesem Modell nach die Nutzungsprozesse der Nutzer_innen (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005b, 83 f.)

Professionelle erfüllen in dieser Dienstleistungstheorie, die auf Aneignungsprozesse fokussiert, die Funktion der Ko-Produzenten, die *“Hilfestellungen und Anregungen”* (ebd.) geben sowie *“Lernarrangements”* (ebd.) u.v.m. bereitstellen.¹⁷

Scheu/Autrata weisen auf die Abhängigkeit der Nutzer_innen von der Dienstleistung und die eingeschränkte Wahlfreiheit bezogen auf die Institution und die professionelle Unterstützung hin. Auch sind sie häufig nicht vollständig über das Angebot im Hilfesystem informiert, was die Wahlfreiheit weiter beschränkt (vgl. Scheu/Autrata 2013, 121f.). Dieses Machtungleichgewicht muss bei der Bearbeitung des Themas im Blick behalten und wird an späterer Stelle wieder aufgenommen.

Wird in diesem Rahmen über Partizipation nachgedacht, wird die Beteiligung der Nutzer_innen an der Planung und Gestaltung sowie Erbringung der sozialen personenbezogenen Dienstleistung unvermeidlich oder besser wünschenswert im Sinne eines effizienten und erfolgreichen Hilfeprozesses (vgl. Schnurr 2015, 1173).

3.2.3 Bildungstheoretische Begründungen von Partizipation

Eine bildungstheoretische Perspektive auf Partizipation gewinnt scheinbar auch für Schnurr zunehmend an Bedeutung, beachtet man, dass in seinem Artikel aus 2011 das Thema Bildung und Partizipation nur einen randständigeren Platz einnimmt, im Artikel aus dem Jahr 2015 aber schon breiter ausgeführt wird (vgl. Schnurr 2011, 1336; 2015, 1174). Politische Bildung ist zentral in einer Demokratie, da davon auszugehen ist, dass Personen nicht einfach naturgegeben in der Lage sind, sich an deliberativen Prozessen zu beteiligen. Hierfür müssen, wenn sich bildungstheoretisch dem Thema Partizipation genähert wird, Lernräume und *“Gelegenheiten”* geschaffen werden, *“in denen partizipative Fähigkeiten und Handlungsstile angeeignet und das dafür erforderliche Wissen erworben werden [kann]”* (Schnurr 2015, 1174). Trotzdem fristet, folgt man Reheis, politische Bildung ein *“Schattendasein”* im Lehrbetrieb an Schulen, aber auch an Volkshochschulen sowie in Gewerkschaften (vgl. Reheis 2014, 7). Trotzdem benennt nicht nur van Deth im Kontext politischer Partizipation Entwicklungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten von Bürger_innen (Van Deth 2009, 141). Auch Roß-

¹⁷ Dieses radikalere Dienstleistungsverständnis wurde von Oelerich/Schaarschuch zu einem Konzept sozialpädagogischer Nutzer_innenforschung ausgebaut, was nicht nur den Nutzen sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Dienstleistungen für Nutzer_innen, sondern auch den Nutzungsprozess und darin fördernde und limitierende Elemente beforschbar machen soll (vgl. Schaarschuch/Oelerich 2005a+b; 2013).

teutscher geht davon aus, dass im Zuge sozialer Partizipation soziale und kommunikative Fähigkeiten erlernt werden, die erst zum Gelingen von politischer bzw. sozialer Partizipation führen (Roßteutscher 2009, 163). So spricht Schaarschuch etwas technisch von Staatsbürgerqualifikationsarbeit als (Bildungs-)Auftrag sozialer Arbeit (Schaarschuch 1996, 864f.). Dieser Logik folgend argumentiert Wagner, dass es aus der *“Perspektive des Citizenship primär die sozialen Leistungen und Dienste des Wohlfahrtsstaats sind, die mit der Aufgabe der Staatsbürgerqualifikation beauftragt werden”* (Wagner 2009, 31). Es wird deutlich, dass Soziale Arbeit den Auftrag hat, ihre Klientel bzw. ihre Nutzer_innen in die Lage zu versetzen, an deliberativen Prozessen mitzuwirken, was im Kern eine Bildungsaufgabe ist.

Die EU hat 2000 im Memorandum über lebenslanges Lernen¹⁸ geschrieben, dass es *“zwei gleichermaßen wichtige Ziele lebenslangen Lernens [gibt]: Förderung der aktiven Staatsbürgerschaft und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit”* (Europäische Kommission 2000, 6). Bildung darf im Kontext des lebenslangen Lernens nicht als rein pädagogische Aufgabe in der Kinder- und Jugendarbeit, sondern muss auch in der Erwachsenenbildung insbesondere im Kontext dieser Arbeit im Bereich der Wohnungslosenhilfe gedacht werden; denn Personen sind ihr ganzes Leben lang Staatsbürger_innen. Knauer/Sturzenhecker stellen Begründungszusammenhänge für Demokratiebildung in Kindertagesstätten auf, die hier als Orientierung dienen sollen.

Wenn das Lernen demokratischer Prozesse, wie Knauer/Sturzenhecker argumentieren, eine lebenslange Aufgabe ist (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2013, 245f.), wie auch das Ausüben von Staatsbürgerschaft, dann sollten diese Lernprozesse auch in Hilfeprozessen der Sozialen Arbeit gefördert werden. Partizipation bzw. partizipatorische Demokratie muss nach Knauer/Sturzenhecker erfahren und geübt werden. Denn nur so ist die Aneignung der erforderlichen Kompetenzen möglich (vgl. ebd. 247f.). Abschließend ist Bildung ein individueller Prozess. Diese Prozesse müssen, um förderlich gestaltet zu werden, daher durch Mitgestaltungsrechte an den Lernsettings gefördert werden. Nur so ist es möglich, die vielen individuellen Bildungsprozesse, die eben nicht nur in der Kita, sondern auch in anderen Einrichtungen, wie beispielsweise denen der Wohnungslosenhilfe, stattfinden, in gemeinsame Aushandlungs- und Umsetzungsprozesse einmünden zu lassen (vgl. ebd., 249).

¹⁸Zum Konzept des lebenslangen Lernens vgl. u.a. Europäische Kommission 2000, 9ff.; Dewe 2015, 379

An dieser Stelle sei auch noch einmal auf den Partizipationsbegriff von Scheu/Autrata verwiesen, die Partizipation *“als Einbringen von subjektiven Interessen, Zielen und einer eigenen Auffassung von Lebensqualität”* (Scheu/Autrata 2013, 280) sehen. Sie denken Partizipation vom Subjekt und nicht von Gesellschaft oder Institutionen her, was besonders aus dieser Perspektive ergiebig sein könnte. Das Schaffen von Lernräumen für Nutzer_innen im Nutzungsprozess der Dienstleistung Sozialen Arbeit, um deren Bedarfe, Ziele, Wünsche und Interessen anerkennen zu können, steht hier nochmals im Fokus.

Ein *“doppeltes Dilemma”* (Schnurr 2015, 1175), mit dem Partizipation aus der bildungstheoretischen Perspektive umgehen muss, ist, dass Personen, die sich an demokratischen Prozessen beteiligen, nicht unbedingt Demokratiekompetenzen mitbringen müssen, diese aber quasi Voraussetzung zur ‘erfolgreichen’ Teilnahme sind. Lernen und Umsetzen von Gelerntem findet daher im selben Kontext statt. Zusätzlich kann auch immer jede pädagogische Idee in deliberativen Kontexten zur Diskussion gestellt werden. Damit steht die Pädagogik bzw. die Soziale Arbeit, wenn sie sich auf politische Bildung im Kontext Partizipation konzentriert, nicht nur vor einem Problem, nämlich sich zwischen den beiden Systemen Pädagogik und Politik aufhalten zu müssen, sondern ist auch mit dem Problem der Machtasymmetrie zwischen Pädagog_innen und Educand_innen, Sozialarbeitenden und Nutzer_innen konfrontiert (vgl. ebd.). Mit dem Problem der Machtasymmetrie wird sich an späterer Stelle nochmals beschäftigt.

Interessant ist jetzt die Frage, welche Fähigkeiten benötigt werden, um an demokratischen Prozessen teilnehmen zu können. Die Sozialisationsforschung geht grundlegend von drei Dimensionen von Demokratiekompetenzen aus. Die erste ist die kognitive Dimension, welche politisches Wissen und das Verständnis für demokratische Prozesse umfasst. In der zweiten Dimension, der affektiv-motivationalen, werden politische Einstellungen, aber auch das Vertrauen in eine demokratische Grundordnung verortet. Die dritte Dimension umfasst soziale und politische wirklich ausgeübte Beteiligung, aber auch potentielle Beteiligungsbereitschaft (Schmid/Watermann 2009, 882). Diese Kompetenzen müssten in demokratischen Institutionen der Sozialen Arbeit vermittelt werden.

Diesen Abschnitt zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Partizipation aus mindestens drei Perspektiven für die Soziale Arbeit betrachtet werden muss. So ist politische Partizipation und demnach der Anspruch auf Teilhabe im politischen Leben in der Gesellschaft gem.

§§67 ff. SGB XII aus Sicht der Wohnungslosenhilfe nur einlösbar, wenn die anderen zwei Perspektiven, die sich auf die Mitbestimmung in der Einrichtung als Lernort und bei der Dienstleistungserbringung beziehen, mitgedacht werden, um Partizipation der Betroffenen ganzheitlich nicht nur in der Einrichtung, sondern auch darüber hinaus zu fördern.

Partizipation ist Teilhabe, -gabe, -nahme und -sein, die Mitbestimmung von Bürger_innen an Prozessen und Entscheidungen, die sie direkt betreffen, durch die Einräumung bzw. Umverteilung von (Mit-)Entscheidungsmacht. Diese Idee von Partizipation wird im nachfolgenden Abschnitt in das in der Wohnungslosenhilfe schon bekannte Empowermentkonzept integriert.

3.3 Zum Verhältnis von Empowerment und Partizipation

Zur Klärung des Verhältnisses von Empowerment und Partizipation wird das Handlungskonzept des Empowerment kurz dargestellt und der mögliche Platz von Partizipation darin erläutert.

Das Wort Empowerment kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie Selbstbefähigung, Stärkung von Eigenmacht und Autonomie oder auch Selbstbemächtigung (vgl. Herringer 2014, 13; Lenz 2011, 13). Herringer beschreibt, dass Empowerment *“ein Begriffsregal”* (Herringer 2014, 13) ist, welches zunächst normativ in unterschiedlichste Richtungen gefüllt ist bzw. zu füllen wäre. Der Grundgedanke des Empowerment¹⁹ ist, dass die Macht in Gesellschaften ungleich verteilt ist, was menschliches Leid und gesellschaftliche Probleme befördert. Aus diesem Grund muss die Soziale Arbeit zur Umverteilung von Macht beitragen bzw. auf die Veränderung dieser Machtverteilung hinarbeiten (vgl. Seckinger 2015, 357). Mit diesem Gedanken im Hinterkopf *“erfordert Empowerment auch die kritische Reflexion sozialer Strukturen und gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse”* (Thomas 2010, 51) und ermöglicht den Bezug vom Leid unterdrückter Individuen oder Gruppen auf gesellschaftliche Systeme oder Zusammenhänge. Durch Empowerment sollen Personen nun in die Lage versetzt werden, Macht zur Beeinflussung der Problemlagen zu gewinnen und diese so nachhaltig zu überwinden (vgl. Seckinger 2015, 357). Deutlich wird, dass Empowerment nichts ist, was Professionelle tun können, sondern nur etwas, was von ihnen prozesshaft mit den Subjekten, mit denen sie arbeiten, gefördert werden kann.

¹⁹ Die historische Entwicklung durch verschiedene feministische Strömung, die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung sowie Selbsthilfebewegungen soll hier nicht erläutert werden und ist unter anderem bei Herringer 2014, 21 und Seckinger 2015, 358 nachzulesen.

Adams versteht unter Empowerment,

“the capacity of individuals, groups and/or communities to take control of their circumstances, exercise power and achieve their own goals and the process by which, individually and collectively, they are able to help themselves and others to maximize the quality of their lifes” (Adams 2008, 17)

Lenz sieht Empowerment als den Prozess, vorhandene Fähigkeiten sowie Ressourcen zu fördern, um *“die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt zu gestalten”* und sich so aus Abhängigkeiten zu befreien, daher einen Machtgewinn zu vollziehen, was Empowerment zu einem selbstinitiierten und eigenbestimmten Prozess macht (vgl. Lenz 2011, 13). Herringer definiert Empowerment als *“mutmachende Prozesse der Selbstbemächtigung”* (Herringer 2014, 20), in denen Subjekte, die benachteiligt sind, in deprivierten Lebenssituation leben oder von Ausgrenzung bedroht sind, ihre kollektiven und individuellen Ressourcen und Fähigkeiten nutzbar machen können, um ihr Leben und das Leben der anderen selbstbestimmter gestalten zu können (vgl. ebd.).

Es lassen sich bei allen genannten Autoren drei Elemente in den Definitionen finden, die auch Adams gesondert herausstellt. So geht Empowerment zunächst davon aus, dass Personen Ressourcen, Fähigkeiten oder im Englischen *“capacities”* haben, seien sie verfügbar oder müssten erst mit der Unterstützung Professioneller freigelegt werden. Ein weiteres Element ist der Prozess zur Selbstbemächtigung oder *“to exercise Power”* (Adams 2008, 17). Das dritte Element besteht darin, *eigene* Ziele zu verfolgen und auch zu erreichen, die für den Einzelnen aber auch andere die Lebenssituation erleichtern bzw. verbessern. Mit Adams Worten: *“[to] achieve their own goals, not just individually but also mutually through empowerment experience with others”* (ebd.).

Mit dem Ausgangsgedanken Eigenmacht, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit bei Einzelnen und Gruppen zu stärken, ist das Konzept des Empowerment hoch politisch, allerdings nicht im Sinne von repräsentativer Parteien-Politik, denn *“its active tone transcends Party politics”* (Adams 2008, 17f.) Auch Herringer identifiziert einen politischen Zugang zu Empowerment. Allein durch den Wortbestandteil Power, der ihm folgend mit politischer Macht übersetzt werden kann, wird deutlich, dass hier ein Prozess beschrieben wird, in dem Personengruppen, die strukturell machtlos sind, mithilfe dieser Konzeption an den begrenzenden

Strukturen arbeiten und so mehr politische Entscheidungsmacht ansammeln könnten (vgl. Herringer 2014, 14). An dieser Stelle fällt die Nähe zu einem politischen Zugang zu Partizipation auf, wie er schon erläutert wurde.

Daneben identifiziert Herringer drei weitere Zugänge zu Empowerment. Zunächst einen lebensweltlichen, der auf den gelingenderen Alltag der Menschen fokussiert und Empowerment als “gelingende Mikropolitik des Alltags” in den Mittelpunkt stellt (vgl. ebd., 15). Des Weiteren einen reflexiven Zugang, der sich auf den selbstgesteuerten und eigeninitiierten Prozess konzentriert, in dem Empowerment stattfindet (vgl. ebd., 16). Der vierte Zugang, der von Herringer genannt wird, ist ein transitiver, der die Rolle der Sozialen Arbeit oder anderer Unterstützer_innen als “*Hilfestellung bei der Eroberung von neuen Territorien der Selbstbestimmung*” (ebd., 17) in den Blick nimmt.

Das Handlungskonzept des Empowerment richtet sich auf diesen Zugängen basierend gegen paternalistische Hilfesysteme, die die Dominanz von Experten fördern und die Nutzer_innen der personenbezogenen Dienstleistungen Machtstrukturen ausliefern, denen sie ohnmächtig gegenüberstehen, was eine Verfestigung der Notsituation und das Entstehen von Abhängigkeitsbeziehungen fördern muss. Gegen dieses Phänomen der erlernten Hilflosigkeit²⁰ für mehr Eigenmacht und Kontrolle steht der Begriff des Empowerment ideell. Daher muss die Soziale Arbeit die “*Fiktion*” (Lenz 2011, 20) neutraler Expert_innen in Form der Professionellen hinter sich lassen und ein Verständnis von Professionalität erarbeiten, “*das von Kooperation und Partnerschaftlichkeit geprägt ist*” (ebd.). Ist dieses Verständnis leitend, dann muss im Rahmen von Selbstbestimmung der Nutzer_innen Sozialer Arbeit die zu leistende Hilfe am Subjekt orientiert sein. Die Nutzer_innen als Produzent_innen der Dienstleistung müssen in der Folge aktiv an der Gestaltung des Hilfeprozesses mitwirken, damit der Hilfeprozess gelingender organisiert werden kann.

Lenz unterscheidet im Rückgriff auf Sachs-Pfeifer an dieser Stelle zwei Strategien zur Partizipation. Die erste Strategie der **Teilnahme** beruht auf Top-Down Modellen. Das bedeutet, dass Ziele und Probleme in Hilfeprozessen nicht von Betroffenen, sondern von Expert_innen

²⁰ Die Theorie der erlernten Hilflosigkeit geht auf Seligman zurück. Sie geht davon aus, dass Personen, die wiederholt Rückschläge, Niederlagen oder belastende Situationen erfahren, die sie nicht erfolgreich bewältigen können die Motivation verlieren Einfluss auf ihre Umwelt auszuüben, was die Handlungsfähigkeit schwächt und Ressourcen verringert. Folgen sind dann sozialer Rückzug, Depressivität und Hoffnungslosigkeit sowie Inaktivität (vgl. Seligman 1999; Herringer 2014, 55f.).

definiert und gekennzeichnet werden. Gleichzeitig werden die Formen der Beteiligungsmöglichkeiten von diesen Expert_innen geplant und auch organisiert. In diesem Modell werden Betroffene vor bereits fertige Lösungswege und Konzeptionen gestellt (vgl. Lenz 2011, 21). Die Strategie der **Teilhabe** wiederum fußt auf Bottom-up Modellen. Hier wird von den individuellen Bedürfnissen der Nutzer_innen sowie ihrer Probleme und Ressourcen ausgegangen. Die Betroffenen sind, wird dieser Strategie gefolgt, in der Lage, ihre Fähigkeiten von vornherein in den Prozess einzubringen, und tragen so Mitverantwortung für den Prozess. Die Professionellen haben in dieser Strategie die Aufgabe, die Betroffenen im Prozess zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ressourcen und Kompetenzen wiederzuentdecken und weiterzuentwickeln. Sie dienen als Auslöser_innen und Gestalter_innen von Lernprozessen (vgl. ebd.).

Partizipation kann mit diesem Hintergrundwissen als 'Strategie' des Empowerment gefasst werden (vgl. Ansen 2009, 91; Lenz 2011, 20, 23; Herringer 2014, 157ff.), darf aber hierauf nicht beschränkt werden. Partizipation hat mehr Aspekte als die hier strategisch hervorgehoben und muss als komplexer Begriff, wie oben nachgewiesen, betrachtet werden. Partizipation soll daher nicht mit der Anbindung an Empowerment als Anhängsel dieses Konzepts degradiert werden. Die Anschlussfähigkeit von Partizipation an das Handlungskonzept des Empowerment sollte mit diesem Abschnitt belegt sein. Eine Idee der Ausgestaltung muss im folgenden Kapitel erläutert werden.

4 Partizipation in der Wohnungslosenhilfe am Beispiel von Tagesaufenthalten

Tagesaufenthalte sind, wie oben schon beschrieben Dienstleistungszentren der Wohnungslosenhilfe, in denen Verpflegungsangebote, Beratung, Möglichkeiten zum Duschen sowie Wäschewaschen angeboten werden. Auch die Einrichtung von postalischen Erreichbarkeiten und die Gestaltung einiger Freizeitmöglichkeiten, wie im Herz As gemeinsames Fußballspielen, Kunstgruppen oder auch der Zugang zu Büchern sowie zu kostenlosen Deutschkursen, finden hier statt (vgl. Herz As, o. J.). Das Diakoniezentrum für Wohnungslose Bundesstraße bietet außerdem eine hausärztliche Sprechstunde sowie die Möglichkeit, Computer und Internet zu nutzen (vgl. Diakoniezentrum für Wohnungslose, o. J.). Andere Tagesaufenthalte in Hamburg sind die Mission (Fokus auf Kulturprogramm, keine sozialpädagogischen Beratungsangebote), die Kemenate (speziell für Frauen), das Park-In (speziell für Personen mit Sucht-

problemen mit Fokus auf Alkoholkonsum), das CaFée mit Herz sowie die Tagesstätte der Heilsarmee und die Obdachlosen Tagesstätte “Mahlzeit” (vgl. BASFI 2015, 6f.). Schon an diesem Überblick wird die Breite der Angebote in den einzelnen Tagesaufenthalten deutlich und auch deren Ausdifferenzierung auf unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen.

Partizipation in diesen Einrichtungen scheint aufgrund der wechselnden und relativ großen Nutzer_innenschaft interessant. Durch die stärkere Einbindung der Nutzer_innen könnten Angebote verfeinert oder neue Bedarfe bei der breiten Masse der Nutzer_innen entdeckt werden. Dabei stellen sich Fragen über begrenzende und begünstigendere Faktoren, die die Einbindung partizipativer Strukturen in eine Einrichtung mit sich bringen könnte. So ist zum einen die Frage nach Macht in diesen Einrichtungen zu stellen, zum anderen aber auch, wo Grenzen partizipativer Entscheidungen liegen sollten und ob es diese Grenzen überhaupt gibt. Weiter wird geklärt, welchen Einfluss die Lebenslage Wohnungslosigkeit auf Partizipation hat. Auf der Seite der Chancen ist zu klären, was Nutzer_innen der Sozialen Arbeit und schließlich auch die Soziale Arbeit davon überhaupt haben könnten. Abschließend werden Möglichkeiten der Umsetzung von Partizipation kenntlich gemacht.

4.1 Grenzen von Partizipation in Tagesaufenthalten

Dieser Abschnitt wird sich auf Macht in der Sozialen Arbeit und Grenzen von Partizipation in den Einrichtungen beziehen. Diese Punkte sollen allerdings nicht als negativ zu bewertende Aspekte im Umgang mit Partizipation betrachtet, sondern als zu reflektierende Themenfelder in den Tagesstätten verstanden werden.

4.1.1 Macht in asymmetrischen Arbeitsbeziehungen

Die erste Frage, die sich stellt, ist, was Macht ist. Max Weber definiert Macht als *“jede Chance, innerhalb einer Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht”* (Weber 1984, 89). Macht entsteht nach Weber also in sozialen Beziehungen. Macht ist etwas, das Gruppen oder Personen gegenüber anderen in einem bestimmten Moment einsetzen können, um etwas zu erreichen. Macht ist daher nichts Statisches und somit keine Eigenschaft, die man besitzen kann, sondern sie entsteht immer in Beziehung zu anderen. Dabei betrachtet Weber Macht vor allem unter dem Gesichtspunkt von Herrschaftstechniken. Dies reicht aber, wird Lemke gefolgt, zur Betrachtung von Macht nicht aus. Lemke beschreibt, dass Macht sich nicht nur mit Fremd-, sondern auch

mit Selbstherrschaftstechniken²¹ konstituiert. Dabei greift er auf Foucaults Verständnis von Macht zurück (vgl. Lemke 2001, 90).

Foucault hat in seinen Werken die historische Veränderung von Macht beschrieben. Macht ist kein historisch konsistentes Gebilde, sondern auch Veränderungen unterworfen (vgl. Bublitz 2008, 273f.). Sein Anspruch war es nicht, eine Theorie der Macht zu entwickeln, sondern zu ergründen, wie Macht ausgeübt wird (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015, 79). Wird Foucault gefolgt, dann ist Macht überall. Sie wird relational zwischen Personen, Institutionen und Gruppen entworfen, was dazu führt, dass es keinen machtfreien Raum gibt. So entsteht ein Machtnetz, in dem Macht kein System, sondern ein dezentrales Netzwerk darstellt. Diese dezentralen Netzwerke werden von Foucault als Mikrophysik der Macht bezeichnet (vgl. Ruoff 2009, 157). So hat Macht für Foucault keinen destruktiven oder unterdrückenden, sondern einen produktiven Charakter (vgl. Foucault 1983, 132). Folgt man seinem Verständnis, dann ist Macht die Kraft, die Dinge hervorbringt und zu Wirklichkeit werden lässt (vgl. Bublitz 2008, 274). Diese Machtverhältnisse schaffen seinem Verständnis nach unsere Wirklichkeit und sind daher produktiv. Dieses Machtverständnis scheint in diesem Kontext besonders attraktiv, da es Nutzer_innen Sozialer Arbeit nicht nur zu Adressat_innen von Macht werden lässt, sondern diese potentiell selbst als Akteure in Erscheinung treten und Gegenmacht formieren könnten (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015, 87).

Foucaults Verständnis von Macht kann an dieser Stelle aufgrund des begrenzten Umfangs der Arbeit und der Komplexität des foucaultschen Machtbegriffs nicht in Gänze beschrieben werden. Es wurde deutlich gemacht, dass Macht keine einseitig ausgeübte Kraft ist, sondern sich in einem Netzwerk von Kräften konstituiert, wobei nicht nur Herrschaftstechniken, sondern auch Selbstherrschaftstechniken gebraucht werden, um diese Machtverhältnisse zu beschreiben.

Wird über die Arbeitsbeziehung in der Beratung von Nutzer_innen der Sozialen Arbeit nachgedacht, dann steht das helfende, unterstützende und Autonomie fördernde Moment dieses

²¹ Hier lässt sich z.B. auf die von Foucault identifizierte Disziplinarmacht bzw. der Panoptismus als verallgemeinerte Form dieser Macht nennen. Foucault beschreibt, dass dieser Macht-Typ den Körper als Quelle der Wertschöpfung ansieht und Personen, die sich in industriellen oder militärischen Systemen aufhalten, milden Zwängen unterworfen sind, durch die sie sich selbstständig auf bestimmte Normvorstellungen hin optimieren. Die dabei angewandten Technologien sozialer Kontrolle sind unscheinbar und steuern die Reintegration von abweichendem Verhalten (Ruoff 2009, 159ff.; Bublitz 2008, 275).

Angebots im Vordergrund. Die andere Seite, über die weit weniger nachgedacht wird, ist die der Kontrolle, Normalisierung und Anpassung der Klient_innen an gesellschaftliche Normen. Beide Pole der Dienstleistung Beratung finden allerdings ihren Platz in professionellen Arbeitsbeziehungen. Diesem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle entkommt die professionelle Hilfe nicht. Auch wenn der Druck der Anpassung an Soziale Normen in einigen Feldern größer ist als in anderen, ist auch in Feldern, in denen dieser Druck weniger stark ist, die Ambivalenz zwischen Hilfe und Kontrolle zu finden. Die Beratenden handeln in all diesen Feldern unter verdeckten sozialen Zwängen, aus denen Machtungleichgewichte zwischen Professionellen und Klient_innen resultieren. Macht in der Beratung hat dieser Logik folgend eine soziale Funktion für die Umgebungsgesellschaft (vgl. Nestmann/Sieckendiek 2002, 167).

Macht in der Beratungsbeziehung andererseits konstituiert sich zwischen den ungleichen Rollen und dem unterschiedlichen Status der beteiligten Professionellen und Nutzer_innen. So ist der Hilfesuchende schon mit dem Eintritt in die Rolle des Klienten durch Desorientierung, Verunsicherung oder ähnliches belastet, was der beratenden Person einen gewissen Einfluss und Macht über diese Nutzer_innen verleiht. Die Professionellen sind in diesen Settings der Einzelfallhilfe strukturell durch das institutionelle Setting und die Vulnerabilität der Hilfesuchenden mächtiger (vgl. ebd., 170ff.). Diesem Machtungleichgewicht muss sich die Soziale Arbeit bewusst sein, will sie partizipativ arbeiten. Es ist durch Partizipation nicht überwindbar und soll dadurch auch gar nicht überwunden werden. Es soll vielmehr ein aktiver reflexiver Umgang auf Seiten der Sozialarbeitenden mit dem Machtunterschied zwischen Nutzer_innen und Professionellen angeregt werden.

Auch in Tagesaufenthalten, in denen sich viele Nutzer_innen aufhalten und einer geringen Zahl an Professionellen begegnen, manifestiert sich diese Macht schon dadurch, dass die Professionellen die Macht haben, Hilfeangebote zu entwerfen oder auch nicht. Sie sind mit einer Institutionsmacht ausgestattet und bieten Unterstützungsleistungen an, auf die die Nutzer_innen existenziell angewiesen sind. Die hier Mitarbeitenden müssen sich dieser Machtposition gegenüber den Nutzer_innen bewusst sein und aktiv Räume schaffen, in denen sich Nutzer_innen der Dienstleistungen vermehrt (auch kritisch) äußern können. Die Professionellen müssen dazu einen möglichst machtfreien Dialog anstreben, um Nutzer_innen in die Position zu versetzen, sich äußern zu können.

4.1.2 Grenzen von partizipativen Entscheidungen

Partizipation ist nicht nur Konsens, der in deliberativen Prozessen entsteht. Es wurde oben gezeigt, dass Partizipation eine Dimension hat, in der Konflikt hervorgehoben wird – so zum Beispiel bei Mouffe und Rancière. Aus diesen konflikthaften Prozessen können nicht alle als Gewinner hervorgehen. Das ist gemeint, wenn Mouffe oder Rancière darüber sprechen, dass Konsens Ausschluss erzeugt. Der Einfluss von Nutzer_innen Sozialer Arbeit muss daher an einer bestimmten Stelle enden können. Fung, aber auch Rieger/Straßburger sprechen davon, dass Partizipation nicht bedeutet, dass immer und überall den Adressat_innen der Sozialen Arbeit oder Bürger_innen volle Macht zugesprochen werden kann, da es für die Hilfeprozesse nicht förderlich sein muss (vgl. Rieger/Straßburger 2014, 231; Fung 2006, 67). Dieser These folgt auch Miessen in seinem Buch *Albtraum Partizipation*. Er geht davon aus, dass Partizipation in Institutionen manchmal vermieden werden sollte, denn einige Konflikte sind seiner Einschätzung nach nur durch die Verantwortungsübernahme Einzelner zu lösen (vgl. Miessen 2012, 16). Ihm geht es darum, Partizipation die Unschuld zu nehmen. Etwas provozierend formuliert er die Aussage *“Partizipation ist Krieg”* (ebd., 46), denn dieser Logik nach ist jede Form von Partizipation auch gleich Konflikt durch das Austragen unterschiedlicher Interessen. In ihr liegt die Gefahr, Demagogen eine Bühne für Populismus zu öffnen; gleichzeitig entsteht aus Partizipation selbst noch nichts. Auch Partizipation muss mit Leben gefüllt werden, sonst bleibt sie nur ein Werkzeug. Neben den partizipativen Möglichkeiten müssen weitere Prozesse ablaufen, um die Beteiligten in die Lage zu versetzen, etwas in den Prozessen der Partizipation zu entwickeln. Daher kann Partizipation nicht zur Abgabe von Verantwortung durch die Sozialarbeitenden führen. Sie werden benötigt, um diese Prozesse zu steuern und zu begleiten.

Aufgrund unzureichender Finanzierungen arbeiten häufig wenige Sozialarbeitende in den Tagesaufenthaltsstätten. Durch die große Zahl der Nutzer_innen und die in Kapitel I schon erwähnte Heterogenität dieser Personengruppe entstehen unterschiedliche Bedarfe und bilden sich unterschiedliche Interessengruppen. Diese werden in einem partizipativen Prozess nicht bloß den Konsens suchen bzw. finden, sondern ihre Interessen hervorheben, was zu Konflikten führen kann. Auch die Sozialarbeitenden sind verschiedenen Mandaten unterworfen. Sie müssen zum einen das Interesse ihrer verschiedenen Klient_innen im Blick haben, die nicht gleich oder ähnlich sein müssen. Darüber hinaus haben sie einen sozialstaatlichen Auftrag und schließlich die eigene Fachlichkeit, die beim Ziel Partizipation nicht verloren gehen darf

und daher Grenzen setzt.²² Allerdings müssen diese Grenzen im Vorhinein feststehen und mit den Betroffenen geklärt werden, sodass es nicht zu Unzufriedenheit auf Seiten der sich beteiligenden Nutzer_innen kommt.

4.1.3 Die Lebenslage der Wohnungslosigkeit und Partizipation

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde die Lebenslage wohnungsloser Menschen umrissen. Deutlich wurde eine schwierige herausfordernde Alltagssituation, in der die Betroffenen mit dem alltäglichen Überleben zu kämpfen haben. So steht nicht nur kein Raum zur Regeneration zur Verfügung, sondern auch die Organisation der Befriedigung von u. a. Hygiene-, Ernährungs- sowie Bekleidungsbedürfnissen erfordert einen hohen Zeit- und Ressourcenaufwand. Weitere Faktoren wie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Migration und Erkrankungen verstärken die Schwierigkeiten im Alltag zunehmend. So verwundert es nicht, wenn Nagel schreibt: *“Die Lebenssituation Wohnungsloser erschwert Organisationsprozesse erheblich”* (Nagel 2009, 52). Hiermit spricht er vor allem Prozesse der Selbstorganisation von Menschen in Wohnungslosigkeit an. Er beschreibt weiter, dass *“Handlungskompetente Schlüsselpersonen”* der Selbsthilfebewegungen ihre Wohnungslosigkeit schneller überwinden und dann nur noch als Ehemalige, wenn überhaupt, zur Verfügung stehen (vgl. ebd.). Organisationsprozesse sind voraussetzungsreich, was das Risiko des Scheiterns an diesen durch Personen, denen wenige Ressourcen zur Verfügung stehen, erhöht. Daher muss die Wohnungslosenhilfe hier kompensatorisch einspringen und Ressourcen zur Verfügung stellen und Kompetenzen vermitteln, die für die Organisation von partizipativen, aber auch Selbsthilfeprozessen nötig sind.

Herringer nennt im Anschluss an Diewald fünf Formen von Unterstützung. Er beginnt mit der emotionalen Unterstützung, womit die Verminderung von Machtlosigkeitsgefühlen sowie unter anderem die Stärkung der Selbstwirksamkeitserfahrungen gemeint sind (vgl. Herringer 2014, 145). Weiter nennt er instrumentelle Unterstützung, die Bereitstellung materieller Hilfen wie Finanzen, aber auch die Vermittlung von Handlungstechniken und Alltagshilfen (vgl. ebd.). Ferner ist die kognitiv informationelle Unterstützung zu nennen. Unter diesem Punkt werden Aufklärung und Informationsweitergabe gefasst (vgl. ebd., 145f.). Zusätzlich wird die Aufrechterhaltung der sozialen Identität genannt. Dies bezieht sich auf die Stärkung des

²² Hier ist an das Tripple-Mandat der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi zu erinnern, das sich zwischen Sozialstaatlichem Mandat, Unterstützung der Adressat_innen und eigener Fachlichkeit bewegt (Staub-Bernasconi 2007, 198ff.).

Selbstwerts durch Kommunikation und Wertschätzung sowie Anerkennung des Gegenübers (vgl. ebd. 146). Abschließend nennt Herringer die Vermittlung zu neuen sozialen Kontakten als eine Dimension sozialer Unterstützung (vgl. ebd.). Wichtige zu unterstützende Elemente sind demnach moralische Unterstützung, Infrastruktur, Informationen, Vernetzung u.v.m, wie sie auch im Papier “Mehr Partizipation wagen” der BAGW dargestellt werden (BAGW 2015b, 5f.). Die BAGW fordert in ihrem Papier, die personellen Voraussetzungen für die Organisation partizipativer Prozesse zu schaffen sowie Materielle und immaterielle Ressourcen für die beteiligten Betroffenen bereitzustellen. Diese könnten so beispielsweise mit Aufwandsentschädigungen für ihren Einsatz kompensiert werden.

Das gilt genauso für die Tagesaufenthaltsstätten, die diese zusätzlichen Mittel zusammen mit anderen Akteuren des Hilfesystems und eben auch den Nutzer_innen der Sozialen Arbeit erstreiten müssten, um den Personen eine Mitbestimmung an den Einrichtungen zu ermöglichen. Hierbei muss immer im Auge behalten werden, dass das Ziel der Hilfe neben der Vermittlung in Wohnung genauso auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist, was mit diesem Weg der Partizipation einlösbarer wäre. Mit dieser Idee und dem Rechtsanspruch im Hinterkopf müsste eine Argumentationslinie entwickelt werden, um diese Mittel gegenüber den Leistungsträgern²³ zu erstreiten und so die Rechtsansprüche der Betroffenen einzulösen.

4.2 Möglichkeiten von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe

Nachdem geklärt wurde, wo einige Grenzen in der Partizipation im Handlungsfeld der Wohnungslosenhilfe liegen könnten, wird nun auf die Möglichkeiten von Partizipation durch die Anerkennung und das Empowerment der Betroffenen sowie auf die Möglichkeiten der Professionalisierung der Sozialen Arbeit durch Partizipation geschaut.

4.2.1 Die Anerkennung der Betroffenen als Bürger_innen und deren Empowerment

Anerkennung ist, folgt man verschiedenen Autoren, die sich mit ihr auseinandergesetzt haben, “für die Entwicklung des Subjekts und dessen Identität” (Wagner 2013, 172) von herausstechender Bedeutung.

Honneth beschreibt, dass im Wesentlichen drei Anerkennungsformen unterschieden werden können, die in jeweils unterschiedlichen Sphären der wechselseitigen Anerkennung einlösbar

²³ Mit Leistungsträgern sind Anstalten des öffentlichen Rechts gemeint, die Gelder für die Umsetzung von Rechten oder Rechtsansprüchen gewähren. Das wären in Hamburg z. B. die BASFI, aber auch die Krankenkassen, Jobcenter u. a.

sind. Er unterscheidet die Anerkennungssphären der Liebe, des Rechts und der Wirtschaft, denen jeweils eigene Anerkennungsprinzipien zu Grunde liegen. In der Anerkennungssphäre der Liebe, in den Primärbeziehungen der Individuen, bewegt sich der Einzelne in reziproker Anerkennung in einem von gegenseitiger Sorge und Zuneigung geprägten System. In dieser Sphäre ist es ihm durch die vermittelte Anerkennung möglich, Selbstvertrauen zu entwickeln (vgl. Honneth 2011, 38f.). In der Sphäre des Rechts erkennen sich alle Individuen wechselseitig als Mitglieder eines Gemeinwesens an, in dem sie rechtlich gleichberechtigt sind. Diese symmetrische Anerkennung fördert die Selbstachtung der Individuen (vgl. ebd., 39). Die Anerkennungssphäre der Wirtschaft ist gekennzeichnet durch das Leistungsprinzip. In dieser Sphäre werden individuelle Merkmale und Talente einer Person gewürdigt, was Selbstschätzung fördert (vgl. ebd., 40). Der Zugang zu all diesen Sphären gestaltet sich aufgrund von ausschließenden Mechanismen zunehmend schwieriger, da, so Honneths These, sich alle relevanten Sphären stark verändern und die „*Unterklasse*“ es immer schwieriger hat, in Praktiken reziproker Anerkennung einzutreten (vgl. ebd., 43ff.).

Die Überlegung an dieser Stelle ist nun, dass durch Partizipation in Tagesaufenthalten der Rechtsstatus der wohnungslosen Personen als Bürger_innen betont wird. Dies geht einher mit der Anerkennung der Betroffenen als Rechtssubjekte und so als Mitglieder der Gemeinschaft. So könnte die Selbstachtung als ein Teil der positiven Selbstbeziehung im Sinne Honneths gefördert werden (vgl. Honneth 2011, 38ff.)²⁴. Es wäre möglich, nicht nur in der Einzelfallhilfe einen Raum zu bieten, in denen Nutzer_innen der Sozialen Arbeit Anerkennung erhalten können, sondern diesen strukturell in der Institution des Tagesaufenthalts zu verankern. Dies wird besonders wichtig, wenn man Honneths These zum Ausschluss großer Bevölkerungsteile von Anerkennungssphären beachtet (vgl. ebd.).

Soziale Arbeit in Tagesaufenthalten kann ihre Aufgabe nicht nur darauf beschränken, politisch mit den Betroffenen aktiv zu werden und die Verhältnisse zu ändern, sondern muss auch kompensatorische Möglichkeiten für den Erwerb von positivem Selbstbezug anbieten, was zum Beispiel in Form von partizipativen Prozessen möglich wäre. Es ist zu betonen, dass es nicht darum gehen kann, Ersatzräume zu schaffen, in denen soziale Probleme kumulieren. Dieser Gedanke muss ein Ausgangspunkt sein, um Integration und Anerkennung in der Umgebungsgesellschaft zu realisieren.

²⁴ Honneth greift dabei auf Hegels Begriff der praktischen Selbstbeziehung zurück, was bei Hegel so viel bedeutet wie „sich quasi im Lichte gewonnener Anerkennung zu betrachten“ (Honneth 2011, 38), also die Fähigkeit, eigene Leistungen und die Anerkennung anderer sehen und an einem selbst würdigen zu können.

Empowerment als Selbst- oder Fremdermächtigung spielt eine ähnliche Rolle. Diese Aufgabe der Wohnungslosenhilfe steht neben dem zentralen Hilfeziel der Vermittlung in Wohnraum. Empowerment oder die Erweiterung von Handlungsspielräumen in der Lebenslage ist aber unbedingt nötig, um über den Bezug einer Wohnung hinaus Personen zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, was unbedingtes Ziel der Wohnungslosenhilfe sein sollte (vgl. Thomas 2010, 52). Das dazu benötigte Verständnis für Empowerment wurde oben erläutert. Auch diese Aufgabe muss von den Tagesaufenthalten übernommen werden, um ihre Nutzer_innen einen selbstbestimmteren, gelingenderen Alltag zu ermöglichen. Diese Aufgabe würde als Teil einer auf Empowerment beruhenden Konzeptionierung mit der Einbindung von Partizipation an Konturen gewinnen.

4.2.2 Zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit durch Partizipation

Die Soziale Arbeit als Profession hat mit Partizipation in der Wohnungslosenhilfe meines Erachtens die Möglichkeit, sich gegenüber ihren Nutzer_innen weiter zu professionalisieren. Professionen sind Heiner folgend *“gehobene Berufe, die in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse für die Bearbeitung von Problemen zu nutzen, um wertebezogen Ziele zu begründen und diese aufgrund ihres besonderen Könnens auch zu erreichen”* (Heiner 2010, 160). Soziale Arbeit ist daher auf akademisch gebildete, autonom handelnde Professionelle angewiesen, die bedeutende Probleme und einen eigenen Gegenstandsbereich bearbeiten. Diese Professionellen handeln kontextabhängig aus einem wissenschaftlichen und ethisch fundiertem Verständnis heraus. Aus diesem ethischen und wissenschaftlichen Zugang entspringt Heiner folgend auch die Achtung und Förderung der Person als Subjekt (vgl. ebd., 172). In diesem Verständnis ist die Soziale Arbeit *“der Förderung der größtmöglichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der KlientInnen verpflichtet”* (ebd.).

Auch Burkhard Müller argumentiert in eine ähnliche Richtung. Er unterscheidet drei Formen sozialpädagogischer Intervention, nämlich Angebot, Eingriff und gemeinsames Handeln, wobei der wesentliche Unterschied zwischen Eingriff und Angebot der Einsatz von Macht ist. Ein Angebot ist freiwillig und darf den Klient_innen bei Ablehnung nicht negativ ausgelegt, also nicht mit Sanktionen verbunden werden. Im Eingriff übt die Soziale Arbeit in der Intervention Macht aus (vgl. Müller 2012, 140f.). Sowohl Eingriff als auch Angebot werden von Seiten der Professionellen strukturiert und veranlasst. Erst im gemeinsamen Handeln gewinnen die Nutzer_innen Einfluss. Aus beidem, Eingriff und Angebot, kann aber gemeinsames

Handeln als Aushandlungsprozess entstehen (vgl. ebd. 155). Auch hier betont Müller besonders im Kontext des Eingriffs, dass der Anteil der eingreifenden fremdbestimmten Anteile der Hilfe minimiert werden muss, also die Macht, die auf den oder die Klient_in wirkt, verringert werden soll (ebd. 147). Sowohl Heiner als auch Müller betonen daher die Reduktion von Macht auf Seiten der Sozialen Arbeit als Teil professionellen Handelns. Partizipation wäre eine Möglichkeit dies zu erreichen. Die Einführung und Förderung von Partizipation als Umverteilung von Machtpotentialen ist so als eine Professionalisierungsmöglichkeit der Sozialen Arbeit betrachtbar.

Weiter oben in diesem Kapitel wurde argumentiert, dass Sozialarbeitende sich ihrer Macht in Institutionen bewusst sein müssen, um damit reflektiert umzugehen. Nun wird es erforderlich darüber nachzudenken den Nutzer_innen aktiv Macht einzuräumen. Es ist daher eine veränderte Rolle der Professionellen erforderlich: als Mediator_innen sowie Anbieter_innen von Lern- und Mitbestimmungsräumen, um die Selbstbestimmung ihrer Klient_innen zu fördern.

Dieser Weg, auf den sich die Wohnungslosenhilfe machen sollte, will sie Partizipation umsetzen, führt nicht daran vorbei, den Nutzer_innen der Sozialen Arbeit umfangreichere Mitbestimmungsrechte in bestimmten Entscheidungen einzuräumen. So muss auch in Tagesaufenthalten überlegt werden, wie Macht an die Nutzer_innen in Form von partizipativen Prozessen übergeben werden kann, um die Abhängigkeit gegenüber den Professionellen produktiv abzubauen. Dies wird kurz im nun folgenden letzten Punkt dieses Kapitels erörtert.

4.3 Zu Möglichkeiten der Verankerung von Partizipation

Es stellt sich weiterführend die Frage, wie partizipative Prozesse in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe etabliert werden können, was an dieser Stelle nur angerissen werden kann.

Für die Selbstorganisation der Betroffenen stehen die nicht sehr starken, aber von der BAGW anerkannten Bundesbetroffeneninitiativen bereit. Diese könnten beispielsweise trägerübergreifend durch Finanzierung von Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen für die Betroffenen weiter gefördert werden, was bisher nicht passiert. Vertreter_innen der Initiative formulieren unter anderem folgende Defizite: Die Betroffenen machen alles aus dem ehrenamtlichen Mandat heraus, ohne Aufwandsentschädigung und ohne eigene Hauptamtliche; sie erhalten keinen ausreichenden Zugang zu Entscheidungsträgern in Politik und Wissenschaft; es findet

keine Einbindung in die Diskurse der Wissenschaft und Praxis statt; auch in den Diskursen der Wohlfahrtsverbände erhalten sie keinen Platz (vgl. Bünger, Jeckel, Kölz 2010, 94).

In Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe könnten Dienstbesprechungen für Betroffene geöffnet werden, wie es Thomas vorschlägt (Thomas 2010, 50). Weiter könnten in der Einrichtung Betroffeneninitiativen, Räte oder Versammlungen organisiert werden, die ohne die Sozialarbeitenden Vorschläge und Interessen formulieren. Diese könnten für die Dienstbesprechungen oder eventuell Vollversammlungen entwickelt werden, um dort eigene Ziele oder Interesse anzubringen, denn das ist für die Nutzer_innen zentral, um Lernprozesse zu ermöglichen und Macht zu teilen (Kölz 2011, 482). Dieses Vorgehen fördert Bottom-up Prozesse und geht damit grundlegend von Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen aus (Lenz 2011, 21). Über diese Strukturen, wie lokale Betroffeneninitiativen, können die Nutzer_innen Einfluss auf Personalentscheidungen nehmen, Schaffung und Entwicklung von Angeboten mitbestimmen und neue Bedarfe artikulieren (BAGW 2015b, 3).

Es geht im Kern darum, Betroffene dort zu beteiligen, wo für sie relevante Entscheidungen getroffen werden, also in allen Gremien und Versammlungen, die ein Tagesaufenthalt zu bieten hat. An diesen Stellen müssen den Betroffenen Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Um all das umzusetzen, benötigt es eine Kultur der Partizipation. In so einer Organisationskultur *“participation is central and fundamental to the functioning of the Organization”* (Adams 2008, 147). Es benötigt eine lernbereite Organisation und ein Team, das in dem Maße weiter- und ausgebildet ist, so eine Organisation leiten zu können (vgl. ebd.). Für einen Kulturwandel müssen Änderungen auf mindestens fünf Komponenten der Organisation stattfinden. Das sind unter anderem Änderungen in den Werten, Normen, Systemen der Organisation zur Unterstützung von Personen sowie in der kollegialen Beratung und im Organisationsklima (vgl. Adams 2008, 149). Das wird von Thomas gefordert, wenn er beschreibt, dass es in den Institutionen Mitarbeiter_innen geben muss, die *“sich den Partizipationsgedanken zu eigen machen”* (Thomas 2010, 50). An dieser Stelle wird nochmals deutlich, dass Partizipation nur als Gesamtkonzeption in Einrichtungen und nicht nur als stellenweise aufflammende Idee funktionieren kann.

Partizipation ist ein ganzheitliches Konzept und muss daher auch in der Beratung und Einzelfallhilfe Eingang finden. Eine Ressourcenorientierung und Stärkung der Autonomie der Betroffenen würde die Bestrebungen, die auf Institutionsebene stattfinden, fortsetzen. Daher gilt

es zusammen mit den Nutzer_innen deren individuellen Ressourcen zu entdecken und diese zu stärken. Ein Fokus auf Defizite ist hier nicht zuträglich und verschüttet den Weg zu partizipativen Prozessen. So würden hier Methoden wie die motivierende Gesprächsführung in Frage kommen, um Personen in ihrer Problemlösung produktiv zu unterstützen und in ihrer Motivation zu fördern (vgl. Miller/Rollnick 2015, 27; Herringer 2014, 87). Ferner könnte die Ressourcendiagnostik zur Identifizierung von Kompetenzen und Fähigkeiten der Betroffenen im Einzelfall ein guter Weg sein, mit Einzelnen Klient_innen ihre individuellen Fähigkeiten zu identifizieren. (vgl. Herringer 2014, 92). Straßburger/Rieger nennen zudem die lösungszentrierte Gesprächsführung, die die Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze als Hilfeinhalt in den Mittelpunkt stellt (Straßburger/Rieger 2014, 153), um in Beratungssettings partizipationsfördernde Hilfeinhalte zu gestalten.

Nach diesem kurzen Überblick wird deutlich, dass die Verankerung von Partizipation die Wohnungslosenhilfe vor nicht geringe Herausforderungen stellt. In Tagesaufenthalten müssten Betroffeneninitiativen gefördert werden und Räume für Selbstorganisation und Formulierung von Interessen und Bedürfnissen bereitgestellt werden. Partizipation ist darauf angewiesen, dass es Personen gibt, die sich über einen längeren Zeitraum damit beschäftigen und für andere Betroffene als Ansprechpartner_innen bereitstehen. Hierin müssen die Personen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall bestärkt werden.

Fazit

In dieser Arbeit wurde die Frage gestellt, welche Herausforderungen sich aus der Partizipation wohnungsloser Bürger_innen für die Soziale Arbeit ergeben. Dazu wurde zunächst dargestellt, dass der Begriff der Wohnungslosigkeit noch immer einen Definitionsbedarf hat, der sich aus den unterschiedlichen Hilfekontexten ergibt. Im Zusammenhang hiermit wurden die Begriffe Armut und soziale Ausgrenzung umrissen, um zu zeigen, dass Wohnungslosigkeit ein Ergebnis von Verarmung und Prozessen von Exklusion darstellt und nicht vorrangig individuelle Schuld und Lösungen gesucht werden können. Wohnungslosigkeit bleibt die Folge einer Gesellschaft, die Armut hervorbringt.

Im Anschluss daran wurde versucht, die Lebenslage der Wohnungslosigkeit zu skizzieren. Schon hier wurde deutlich, in wie vielen Bereichen ihres Lebens wohnungslose Personen benachteiligt und vom Zugang zu sozialer Teilhabe ausgeschlossen werden. Ein Alltag unter

diesen Umständen begrenzt die eigenen Einflussmöglichkeiten auf Politik und Gesellschaft. Auf der Suche nach der rechtlichen Verankerung von Partizipation, sowie in dem Versuch das Hilfesystem zu umreißen, wurde zunächst die zentrale Hilfe nach §§67ff. SGB XII dargestellt, die rahmengebend für eine Fülle an Dienstleistungen im Hilfesystem ist. Es wurde deutlich, dass nicht nur die Beteiligung an der Hilfeplanung als Partizipationsrecht verstanden werden kann, sondern auch, dass das Ziel der Hilfe gesellschaftliche und politische Teilhabe der Wohnungslosen zu fördern, einen Partizipationsanspruch vorhält.

Im Folgenden wurde das Hamburger Hilfesystem kurz dargestellt. Es konnten keine Einrichtungen kenntlich gemacht werden, die Partizipation der Betroffenen aktiv hervorheben. Zumindest sind dem Autoren keine Einrichtungen in Hamburg bekannt. Basierend auf dem Wissen um den Rechtsanspruch auf Partizipation konnte im daran anschließenden Kapitel gezeigt werden, dass wohnungslosen Bürger_innen und Denizen nur einen eingeschränkten Bürgerstatus besitzen, da dieser substantiell durch entbürgerlichende Praktiken eingeschränkt wird. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Zugang zu politischen und zivilen sowie sozialen Rechten diesen Personen zunehmend verwehrt und erschwert wird. Das konnte in dem daran anschließenden Kapitel nachgewiesen werden. Diesen Umstand aufgreifend ergibt sich die Kontur eines Auftrags für die Soziale Arbeit, ihre Klient_innen darin zu unterstützen Zugang zu gesellschaftlichen Systemen und daher zu Politik und Recht zu erhalten.

Im sich anschließenden Kapitel konnte der Begriff der Partizipation geklärt werden. Es wurde der Diskurs um Partizipation in Gesellschaft, Sozialer Arbeit und Wohnungslosenhilfe nachvollzogen, um daran anschließend aus demokratiethoretischer, dienstleistungstheoretischer und bildungstheoretischer Sicht Partizipation für die Soziale Arbeit zu reflektieren. Es wurde deutlich, dass politische Partizipation für eine Demokratie notwendig ist und dass sich das Verständnis von Partizipation ändert, je nachdem, welches Demokratieverständnis zugrunde liegt. Es wurde weiter kenntlich gemacht, dass Partizipation auf unterschiedlichen Stufen von Befragung bis Bürgermacht zu denken ist und dass der Grad von Partizipation nicht immer möglichst hoch, sondern auf den Kontext bezogen werden muss.

Aus der dienstleistungstheoretischen Perspektive wurde deutlich, dass Partizipation die Soziale Arbeit zur Nutzer_innenorientierung zwingt, um Bedürfnisse und Bedarfe dieser besser identifizieren zu können. In der bildungstheoretischen Perspektive konnte hervorgehoben werden, dass Partizipation in Einrichtungen die Aufgabe erfüllen muss, Bürger_innen über

die Einrichtung hinaus in die Lage zu versetzen, am gesellschaftlich-politischen Leben teilzunehmen und daher einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat, um Bürger_innen an diese Aufgabe heranzuführen. Nachdem so ein komplexes Verständnis von Partizipation dargelegt und in das bestehende Empowermentkonzept sinnvoll integriert wurde, war es möglich, sich den Grenzen und Möglichkeiten von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe zumindest theoretisch zu widmen.

Es wurde gezeigt, dass Machtunterschiede zwischen Nutzer_innen und Professionellen sowie Grenzen, die im Netz aus fachlichen Anforderungen, sozialstaatlichem Mandat und Nutzer_inneninteressen entstehen, die Partizipationsmöglichkeiten eingrenzen. Diese Punkte sind nicht als negativ zu verstehen, sondern in der Praxis zu beachten und zu reflektieren. Weitere Begrenzungen ergeben sich für die Klient_innen aus der eingangs als herausfordernd gekennzeichneten Lebenslage.

Die Möglichkeiten der Partizipation durch die Anerkennung der Bürger_innen als Rechtssubjekte und daraus resultierende empowernde Prozesse sowie die Professionalisierungsmöglichkeit für die Soziale Arbeit können nur als positive Effekte von Partizipation verstanden werden. Eine mögliche Umsetzung von Partizipation in Tagesaufenthalten konnte aufgrund der anderen Fokussierung dieser Arbeit nur angerissen werden.

Diese Listen von Grenzen und Möglichkeiten sind damit nicht abgeschlossen, sondern nur angefangen und könnten in einer sich darauf fokussierenden Arbeit weiter ergänzt werden.

In einer nutzer_innenorientierten Forschung könnten der Nutzen und Nicht-Nutzen für Klient_innen der sozialen Arbeit sowie Nutzungsprozesse von Klient_innen in Bezug auf partizipative Angebote hin untersucht werden. Hierzu müsste allerdings erst eine Einrichtung gefunden bzw. weiterentwickelt werden, die auch partizipativ arbeitet. Zudem ist Klärungsbedürftig, ob der Bürgerstatus als Dimension der Lebenslage zu diskutieren ist, da sich aus dem Zugang zu Rechten herausragende Folgen für Alltag und Leben der Betroffenen ergeben. Eine weitere spannende Frage liegt im Umgang mit Macht auf Seiten der professionellen Sozialarbeiter_innen. Hier wäre interessant zu untersuchen, wo Barrieren bei der Machtabgabe an die Klientel liegen könnten und wie diese Barrieren sich begründen.

Es bleibt festzuhalten, dass Partizipation eine immense Herausforderung für die Wohnungslosenhilfe darstellen muss. So ist nicht nur die Umstrukturierung von Einrichtungen, sondern

auch die Weiterbildung der Sozialarbeitenden angezeigt. Es wird nötig werden, diese Ansprüche gegenüber Leistungsträgern kenntlich zu machen und die Weiterentwicklung der personenbezogenen nutzer_innenorientierten Dienstleistungen mithilfe von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe voranzutreiben. Diese Strukturen in Einrichtungen müssen zum Wohle der Betroffenen eingerichtet werden, um deren Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und Rechte zu stärken. Dieses Vorgehen kann ein Schritt sein, wohnungslosen Bürger_innen mehr Möglichkeiten zur Einflussnahme auf ihre Umwelt zu bieten, kann aber an der Stelle nicht stehenbleiben. Das breite Ziel der Wohnungslosenhilfe muss es bleiben, Personen in Wohnraum zu vermitteln und mit den Betroffenen politischen Druck auszuüben, um eine Wohnungsbaupolitik zu fordern, die alle Menschen, ob arm, wohnungslos oder geflüchtet mit genügend Wohnraum versorgt.

Literaturverzeichnis

- Adams, Robert (2008): Empowerment, participation, and social work. New York: Palgrave Macmillan.
- Anhorn, Roland (2005): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis sozialer Arbeit zum Thema werden muss, in Anhorn, Roland; Bettinger, Frank (Hg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag, 11-41
- Ansen, Harald (2009): Wohnungslosigkeit – Theoretisch-systematische Erwägungen, in Standpunkt: Sozial 2009,3, 90-99
- Arnstein, Sherry R. (1969): A Ladder of Participation, JAIP, Vol. 35, No. 4, 216-224
- BAGW (2011): Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., online unter: http://www.bagw.de/de/themen/wohnen/position_wohnen.html (letzter Zugriff: 01.10.2015)
- BAGW (2014): Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, online unter: http://www.bagw.de/de/nat_strat/ (letzter Zugriff 01.10.2015)
- BAGW (2015a): Pressemitteilung - Zahl der Wohnungslosen in Deutschland auf neuem Höchststand, online unter: http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/ (letzter Zugriff 7.10.2015)
- BAGW (2015b): Mehr Partizipation wagen – Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosenhilfe, online unter: [http://www.bagw.de /de/publikationen/pos-pap/position_partizipation.html](http://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position_partizipation.html) (letzter Zugriff 4.12.2015)
- BASFI (2013): Arbeitshilfe zu §67 SGB XII, online unter: <http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap08-67/> (letzter Zugriff: 05.01.2016)
- BASFI (2015a): Das soziale Hilfesystem für wohnungslose Menschen, online unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/127994/data/hilfesystem-datei.pdf> (letzter Zugriff 18.11.2015)
- BASFI (2015b): Hamburger Winternotprogramm für obdachlose Menschen, online unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/127998/data/faltblatt-winternotprogramm-datei.pdf> (letzter Zugriff: 18.11.2015)

- BASFI (2015c): Winternotprogramm 2015/16 in Planung, online unter: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4595120/2015-09-02-basfi-winternotprogramm-planung/> (letzter Zugriff 18.11.2015)
- Benton, Meghan (2010): A Theory of Denizenship, online unter: <http://discovery.ucl.ac.uk/624490/1/624490.pdf> (letzter Zugriff 28.10.15)
- Bieback, Karl-Jürgen (2014): §§67-69 SGB XII, in Grube, C./ Wahrendorf, V. (Hg.): SGB XII Kommentar, 5. Auflage, München C.H. Beck, S. 530-553
- Böhnke, Petra (2006): Am Rande der Gesellschaft. Risiken sozialer Ausgrenzung. Verlag Barbara Budrich, Opladen.
- Böhnke, Petra (2015): Wahrnehmung sozialer Ausgrenzung, in Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 65, Nr. 10, 18-25
- Bottomore, Tom (1992): Citizenship and Social Class, Forty Years On, London: Pluto Press
- Bublitz, Hannelore (2008): Macht, in Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hg.) Foucault Handbuch – Leben - Werk - Wirkung, Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 273-276
- Bünger, Rolf; Jeckel, Wolfgang; Kölz, Doris (2010): Erwartungen der Bundesbetroffeneninitiative und der Wohnungslosen an die Wohlfahrtsverbände und die Wohnungslosenhilfe, in Gillich, Stefan; Nagel, Stephan (Hg.): Von der Armenhilfe zur Wohnungslosenhilfe - und zurück?, Gründau-Rothenbergen: TRIGA – Der Verlag, 92-98
- Butterwegge, Christoph (2009): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird, Frankfurt am Main: Campus-Verlag
- Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeit, Wiesbaden: Springer VS
- Deutscher Städtetag (2013): Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, online unter: http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/positionspapier_zuwanderung_2013.pdf (letzter Zugriff 20.12.15)
- Diakonie Hamburg (2015): Zahlen und Fakten zur aktuellen Situation der Wohnungslosigkeit in Hamburg, online unter: <http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Presse/22-04-Zahlen-und-Fakten-zur-aktuellen-Situation-der-WL-in-HH.pdf> (letzter Zugriff am 8.10.2015)
- Diakoniezentrum für Wohnungslose (o. J.) Angebote, <http://www.diakonie-hamburg.de/de/visitenkarte/diakonie-zentrum-fuer-wohnungslose/Tagesaufenthaltsstaette-858237> (Letzter Zugriff, 01.12.2015)

- Enders-Drägässer, Uta; Fichtner, Jörg; Sellach, Brigitte (2006): Lebenslagen und Handlungsspielräume von Frauen und Männern mit Wohnungsnotfallproblematik, in Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Jg. 37, Nr. 4, 64-78
- Engels, Dietrich (2013): Lebenslagen, in Grunwald, Klaus, Georg Horcher und Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Nomos Baden-Baden, 615-618.
- FEANTSA (2005): ETHOS - European Typology on Homelessness and Housing Exclusion, online unter: <http://feantsa.org/spip.php?rubrique175&lang=en> (Zugriff:11.06.2015)
- FEANTSA (2015): Homeless in Europe – Partizipation: Inclusion, Empowerment and Routes out of Homelessness, online unter: <http://www.feantsa.org/spip.php?article4645&lang=en> (Letzter Zugriff: 01.12.2015)
- Fichtner, Jörg (2009): Wohnungslose Männer in Statistiken, Selbstberichten und sozialstaatlichem Handeln, in Wohnungslos, Jg. 52, Nr. 2, 49-55
- Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit I: Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Fung, Archon (2006): Varieties of Participation in Complex Governance, online unter: www.archonfung.net/papers/FungVarietiesPAR.pdf (Zugriff 7.9.2015)
- Gabriel, Oscar (2014): Bürgerbeteiligung in Deutschland, in Pohl, Kerstin; Massing, Peter (Hg.): Mehr Partizipation – mehr Demokratie?, Schwalbach/Ts: Wochenschauverlag, 27-45
- Gerull, Susanne (2009): Armut und soziale Ausgrenzung wohnungsloser Menschen, in Sozial Extra, Jg. 33, Nr. 5/6, S. 37-41
- Gerull, Susanne (2011): Armut und Ausgrenzung im Kontext Sozialer Arbeit, Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Gerull, Susanne; Merckens, Manfred (2012): Erfolgskriterien in der Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Folgestudie: Aktenanalyse und Diskussion der Gesamtergebnisse, Uckerland: Schibri-Verlag
- Gillich, Stefan (2005): “Wohnungslos, das ist, wie wenn man die Welt von unten sieht”: Zur Ausgrenzung Wohnungsloser, in Anhorn, Roland; Bettinger, Frank (Hg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag, 335-350
- Gillich, Stefan; Keicher, Rolf (2012): Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot. Eine Einführung, in Gillich, Stefan; Keicher, Rolf (Hg.) Bürger oder Bettler Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden: VS Verlag, 11-19

- Goerrig, Mirjam; Paul, Barbara (2007): 1001 Zuwanderungsgeschichte, 1001 Wohnbiografie : Einführung in die Thematik des Wohnens von Menschen mit Migrationshintergrund, in Wohnungslos, Jg. 49, 2007, Nr. 4, S. 97-106
- Goffman, Erving (1975): Stigma – Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag
- Groenemeyer, Axel; Ratzka, Melanie (2012): Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem, in Albrecht Günther; Groenemeyer Axel (Hg.): Handbuch soziale Probleme. Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS, 367-432
- Grunwald, Klaus (2013): Dienstleistung, in Grundwald, Klaus; Horcher, Georg; Maelicke, Bernd (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden: Nomos, 242-248
- Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2015): Lebensweltorientierung - Zur Entwicklung des Konzepts lebensweltorientierte Soziale Arbeit, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 934-943
- Hanesch, Walter (2015): Armut und Armutspolitik, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch Hans (Hg.): Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 101-114
- Harner, Roswitha; Arhant, Yann; Diebäcker, Marc (2015): Elternsein und Soziale Arbeit in der Wohnungslosenhilfe Forschungsergebnisse zu Männern, die nicht mit ihren Kindern untergebracht sind, in soziales_kapital, Nr. 14(2015), 142-155
- Hauser, Richard (2012): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext: der sozialstatistische Diskurs, in Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung, Wiesbaden: Springer VS, 122-146
- Heiner, Maja (2010): Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit, München: Ernst Reinhardt Verlag
- Herringer, Norbert (2014): Empowerment in der Sozialen Arbeit, Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Herz As (o.J.): Angebote und Projekte, <http://www.herzashamburg.de/angebot.html> (Letzter Zugriff: 01.12.2015)
- Hess, Sabine; Lebuhn, Henrik (2014): Politiken der Bürgerschaft. Migration, Stadt, Citizenship. in: sub/urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung, 2.3, 11-34
- Hoecker, Beate (2006): Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest - Eine studienorientierte Einführung, Opladen: Verlag Babara Budrich

- Honneth, Axel (2011): Der Kampf um Anerkennung im 21. Jahrhundert, in Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr.1/2 (2011), 37-45
- Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (2012): Armut und soziale Ausgrenzung - Ein multidisziplinäres Forschungsfeld, in Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung, Wiesbaden: Springer VS, 13-44
- Jörke, Dirk (2011) Bürgerbeteiligung in der Postdemokratie, in Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 1/2(2011), 13-18
- Kölz, Doris (2011): Wohnungslose Menschen im Spannungsfeld von Exklusion und Teilhabe, in: Rosenke, W. (Hrsg.): Ein weites Feld: Wohnungslosenhilfe - mehr als ein Dach über dem Kopf, Bielefeld: BAG W-Verlag, 437-442
- Kronauer, Martin (2002): Exklusion: die Gefährdung sozialer Ausgrenzung im hochentwickelten Kapitalismus, Frankfurt am Main: Campus-Verlag
- Lemke, Thomas (2001): Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault über Macht und Subjektivierung, in Berliner Journal für Soziologie, 11. Jg., Nr. 1, 2001, 77-95
- Lenz, Albert (2011): Die Empowermentperspektive in der psychosozialen Praxis, in Lenz, Albert (Hg.): Empowerment – Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis, Tübingen: DGVT-Verlag, 13-38
- Leßmann, Ortrud (2009): Konzeption und Erfassung von Armut: Vergleich des Lebenslagenansatzes mit Sens “Capability”-Ansatz, Berlin: Duncker-Humblot
- Lutz, Ronald, Simon, Titus (2012). Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe: eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven. Weinheim: Juventa-Verl.
- Lutz, Tillmann (2012): Verordnete Beteiligung im aktivierenden Staat – Bearbeitungsweisen und Deutungen von Professionellen, in Widersprüche Nr. 123, 41-54
- Maar, Katja (2005): “Nicht lang fackeln, einfach machen” - Zum Nutzen und Nichtnutzen von Angeboten der Wohnungslosenhilfe, in Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (Hg.): Soziale Dienstleistung aus Nutzersicht: Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit, München: Reinhardt, 117-131
- Maar, Katja (2012): “Von BettlerInnen zu BürgerInnen” - Wie der Gebrauchswert der Wohnungslosenhilfe erhöht werden kann, in Gillich, Stefan; Keicher, Rolf (Hg.) Bürger oder Bettler Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden: VS Verlag, 99-106
- Malyssek, Jürgen; Störch, Klaus (2009): Wohnungslose Menschen: Ausgrenzung und Stigmatisierung, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

- Marshall, Thomas H. (1992). *Citizenship and social class*. London: Pluto Press.
- Miessen, Markus (2012): *Albtraum Partizipation*, Berlin: Merve Verlag
- Miller, William R.; Rollnick, Stephan (2015): *Motivierende Gesprächsführung*, Freiburg: Lambertus Verlag
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (2015): *Wohnungslosigkeit in NRW 2014*, online unter:
http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-1_2015.pdf (letzter Zugriff am 17.11.15)
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2012): *Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung - Der soziologische Diskurs*, in Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden: Springer VS, 39-53
- Mouffe, Chantal (2009): *Das demokratische Paradox*, Turin und Kant: Wien
- Mouffe, Chantal (2013): *Agnostik: Die Welt politisch denken*, Berlin: Suhrkamp
- Müller, Burkhard (2012): *Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*, Freiburg: Lambertus Verlag
- Mullis, Daniel; Schipper, Sebastian (2013): *Die demokratische Stadt zwischen Politisierung und Kontinuität*, in *sub\urban*, Nr.2(2013), 79-100
- Nagel, Stephan (2009): *Wohnungslosigkeit und Sozialarbeitspolitik*, in *Standpunkt: sozial* 2009/1, 47-53
- Nestmann, Frank; Sieckendieck, Ursel (2002): *Macht und Beratung – Fragen an eine Empowermentorientierung*, in Nestmann, Frank; Engel, Frank (Hg.): *Die Zukunft der Beratung*, Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie Verlag, 165-186
- Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (2005a): *Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozial-pädagogischer Nutzerforschung*, in Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (Hg.): *Soziale Dienstleistung aus Nutzersicht: Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit*, München: Reinhardt, 9-25
- Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (2005b): *Zum Nutzen Sozialer Arbeit*, in Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (Hg.): *Soziale Dienstleistung aus Nutzersicht: Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit*, München: Reinhardt, 80-98
- Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (2013): *Sozialpädagogische Nutzerforschung*. In: Graßhoff, G. (Hg.): *Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 85 – 98
- Paegelow, Claus (2012): *Handbuch Wohnungsnot und Obdachlosigkeit - Einführung zur Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe*, Bremen: Claus Paegelow

- Rancière, Jacques (2002): Das Unvernehmen – Politik und Philosophie, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag
- Ratzka, Melanie (2012): Wohnungslosigkeit, in Albrecht Günther; Groenemeyer Axel (Hg.): Handbuch soziale Probleme. Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS, 1218-1252
- Reheis, Fritz (2014) Politischer Bildung - Eine kritische Einführung, Wiesbaden: VS Verlag
- Roscher, Falk (2013): Hilfe für Wohnungslose nach §§67 ff. SGB XII – überflüssig im “aktivierenden” Sozialstaat, in wohnungslos, Jg. 55, Nr.1, 2-8
- Roscher, Falk (2015): Kommentar §§67ff. SGB XII, in Bieritz-Harder, R./ Conradis, W./ Thie, S.(Hg.): Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 684-712
- Roßteutscher, Sigrid (2009) Soziale Partizipation und Soziales Kapital, in: Kaina, V; Römmele, A. (Hg.): Politische Soziologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 163-180
- Ruoff, Michael (2009): Foucault-Lexikon, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag
- Sagebiel, Juliane; Pankofer, Sabine (2015): Soziale Arbeit und Machttheorien, Freiburg: Lambertus Verlag
- Samari, Faezeh et al (2009): Wohnungslosigkeit - Ein empirischer Einblick, in Standpunkt: Sozial, 2009, Nr.3, 100-106
- Schaak, Thorsten (2009): Obdachlose, «auf der Straße» lebende Menschen in Hamburg 2009 - Eine empirische Untersuchung über die soziale Lage «auf der Straße» lebender Menschen in Hamburg, online unter:
<http://www.hamburg.de/contentblob/1715526/data/obdachlosenstudie-2009.pdf> (letzter Zugriff 05.01.2016)
- Schaarschuch, Andreas (2008): „Vom Adressaten zum "Nutzer" von Dienstleistungen“, in: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): Soziale Arbeit in Gesellschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 197 - 204
- Scheerer, Sebastian (2011): Stigmatisierung, in Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 880
- Scheu, Bringfriede; Autrata, Otger (2013): Partizipation und Soziale Arbeit – Einflussnahme auf das subjektive Ganze, Wiesbaden: Springer VS
- Schmid, Christine; Watermann, Rainer (2009). Demokratische Bildung, in Tippelt, Rudolf; Schmidt, Bernhard (Hg.), Handbuch Bildungsforschung, Wiesbaden: VS-Verlag, 881-897

- Schmidt, Manfred G. (2010): *Demokratietheorien - Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Schnurr, Stefan (2011): *Partizipation*, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch Hans (Hg.): *Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 1069-1078
- Schnurr, Stefan (2015): *Partizipation*, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch Hans (Hg.): *Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 1171-1880
- Seckinger, Mike (2015): *Empowerment*, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch Hans (Hg.): *Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 357-363
- Seligman, Martin P. E. (1999): *Erlernte Hilflosigkeit – Über Depression, Entwicklung und Tod*, Weinheim Basel: Beltz Verlag
- Selke, Stefan (2010): *Kritik der Tafeln in Deutschland – Ein Systematischer Blick auf ein umstrittenes gesellschaftliches Phänomen*, In: Selke, S.(Hg.): *Kritik der Tafeln in Deutschland – Standortbestimmungen zu einem ambivalenten sozialen Phänomen*, Wiesbaden: VS Verlag, 11-53
- Specht, Thomas (2010): *Thesen zu Partizipation, Selbstorganisation und Selbsthilfe wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen*, in: *Wohnungslos* Jg. 51, S. 58-59
- Steinacker, Sven (2012): "Dass man jeden Millimeter darum kämpfen muss, Grundstandards durchzusetzen." - Ein Gespräch mit Harald Thomé über Hartz IV, Gegenwehr und Selbstorganisation, in *Widersprüche* Jg. 32, Heft 123, 107-121
- Steinbrecher, Markus (2009): *Politische Partizipation in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlag
- Straßburger, Gaby; Rieger, Judith (2014): *Partizipation Kompakt - Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*, Weinheim: Beltz-Juventa
- Szynka, Peter (2010a): *Partizipation und (Selbst-)Organisation in der Wohnungslosenhilfe*, in *Wohnungslos*, Jg. 52, Nr.2, 41-48
- Szynka, Peter (2010b): *Wertschöpfung durch Beteiligung*, in *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, Jg. 11, 2013, Nr. 1, S. 65-74
- Szynka, Peter (2014): *Partizipation in der Wohnungslosenhilfe*, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* Jg. 45 Nr. 2, Berlin, S. 84-91
- Thiersch, Hans (2015): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit - Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa Verlag

- Thomas, Stefan (2011): Professionalisierung im Verhältnis zu Partizipation, Empowerment und Selbstorganisation in Rosenke, W. (Hg.): Ein weites Feld: Wohnungslosenhilfe - mehr als ein Dach über dem Kopf, Bielefeld: BAG W-Verlag, S.443-451
- Townsend, Peter; Corrigan, Paul; Kowarzik, Ute (1987): Poverty & labour in London: interim report of a centenary survey, London: Low Pay Unit
- van Deth, Jan W. (2009) Politische Partizipation, in: Kaina, V; Römmele, A. (Hg.): Politische Soziologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 141-161
- van Ewijk, Hans (2010): European social policy and social Work: citizenship-based social work, London: Routledge
- von Kardoff, Ernst (2014): Partizipation im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs - Anmerkungen zur Vielfalt eines Konzepts und seiner Rolle in der Sozialarbeit, in Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Jg. 45, Nr. 2, Berlin, S. 4-15,
- Wagner Thomas (2009): Citizenship, Soziale Arbeit und Soziale Klassen. Von der politischen Produktivität des Bürgers in der Sozialen Arbeit, in Widersprüche, Jg. 29, H. 112, 23-42
- Wagner, Thomas (2012): Bürger oder "Bettler"? - Soziale Arbeit zwischen Bürgerrechten und Entbürgerlichung, in: Gillich, S.; Keicher R.(Hg.) - Bürger oder Bettler - Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden: Springer Fachmedienverband, 171-186
- Wagner, Thomas (2013): Entbürgerlichung durch Adressierung – Eine Analyse des Verhältnisses Sozialer Arbeit zu den Voraussetzungen politischen Handelns, Wiesbaden: VS Verlag
- Weber, Max (1984): Soziologische Grundbegriffe, Tübingen: J.C.B. Mohr
- Wege, Julia (2012): Wohnungslosigkeit - Multiple Problemlagen, neue Zielgruppen und Versorgungslücken, in: Soziale Arbeit, Jg. 61, Nr. 11, 408-414.
- Weth, Hans-Ulrich (2010): Weniger Rechtsstaat für Arme? in Gillich, Stefan; Nagel, Stephan (Hg.): Von der Armenhilfe zur Wohnungslosenhilfe - und zurück?, Gründau-Rothenbergen: TRIGA – Der Verlag, 160-172
- Wolf, Andreas (2015): Wohnungslosigkeit, in Otto, Hans-Uwe; Thiersch Hans (Hg.): Handbuch - Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1876-1884

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift